

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Beilage zu Heft 5 vom 15. Mai 1987

Rechtsprechungsbeilage 1987

Rechtsprechung von Kirchengerichten

Die Rechtsprechungsbeilage wird jährlich einmal vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD zusammengestellt und im Amtsblatt der EKD veröffentlicht. In neuer Konzeption setzt sie die Reihe der Rechtsprechungsbeilagen im Amtsblatt der VELKD fort.

In der Rechtsprechungsbeilage kommen nur Erkenntnisse kirchlicher Gerichte und Schlichtungsstellen zum Abdruck. Die Entscheidungen werden in vier Abteilungen veröffentlicht: Teil I: Verfassungs- und Organisationsrecht; Teil II: Dienst- und Arbeitsrecht; Teil III: Finanz- und Vermögensrecht; Teil IV: Verschiedenes. Den Entscheidungen sind Leitsätze vorangestellt, die mit entsprechender Angabe entweder von dem jeweiligen kirchlichen Spruchkörper oder von dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD formuliert worden sind. Weiter werden in einem eigenen Absatz die in dem betreffenden Erkenntnis angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen angeführt.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD, Goßlerstraße 11, 3400 Göttingen 1, bittet darum, ihm über das Kirchenamt der EKD oder die Amtsstellen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Abschriften aller einschlägigen Entscheidungen zu übersenden und dabei gegebenenfalls zu vermerken, ob die betr. Entscheidungen rechtskräftig sind.

Es wird empfohlen, die Rechtsprechungsbeilage wie folgt zu zitieren: RsprB ABl. EKD 1987.

Die Rechtsprechungsbeilage kann *gesondert* vom sonstigen Bezug des Amtsblattes beim Verlag des Amtsblattes der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21, zum Preis von 3,50 DM — einschließlich Mehrwertsteuer — zuzüglich Versandkosten bestellt werden.

Abkürzungen

ABl.	=	Amtsblatt
AG	=	Amtsgericht
ArbG	=	Arbeitsgericht
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
EKD	=	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	=	Evangelische Kirche der Union
KABl.	=	Landeskirchliches Amtsblatt
LAG	=	Landesarbeitsgericht
VELKD	=	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
VG	=	Verwaltungsgericht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VuVG	=	Verfassungs- und Verwaltungsgericht
ZevKR	=	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht

1.

Selbstverwaltungsrecht, Genehmigungsvorbehalte

1. *Nach dem Recht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kommt der Landeskirche im Verhältnis zu anderen kirchlichen Körperschaften für ihren gesamten Bereich eine übergeordnete Leitungs- und Lenkungsbefugnis zu, die sich nicht in Planung und Koordination erschöpft und deren Beachtung sie erforderlichenfalls mit Aufsichtsmitteln durchsetzen kann. In dieser Befugnis findet die Selbstständigkeit kirchlicher Körperschaften innerhalb der Landeskirche ihre Grenzen.*

2. *Entscheidungen des Landeskirchenamtes auf dem Gebiet der Stellenplanung unterliegen nur in beschränktem Umfang der kirchengerichtlichen Nachprüfung (Leitsätze der Redaktion).*

§ 30 II Gemeins. Mitarbeitergesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen — Gemeins. MG —; Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers; § 24 I S. 2 Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers — KGO —; § 2 III, IV KG zur Regelung der Rechtsstellung der Mitarbeiter in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 24. 3. 1969 (Mitarbeitergesetz) — MG — (KABl. S. 75 = ABl. EKD S. 202) i.d.F. des KG vom 5. 7. 1974 (KABl. S. 213 = ABl. EKD S. 639).

Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, Urteil vom 3. 10. 1985 — Konf R 2/84 — (rechtskräftig)

Mitgeteilt vom LKA Hannover

Die Klägerin (Kl.), eine Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im beigel. Kirchenkreis, beschäftigt eine nebenberufliche Pfarramtssekretärin, deren wöchentliche Arbeitszeit auf 19 Stunden festgesetzt ist. Sie beschloß, die wöchentliche Arbeitszeit dieser Mitarbeiterin auf 20 Stunden zu erhöhen und die Mitarbeiterstelle damit zu einer hauptberuflichen anzuheben. Das bekl. Landeskirchenamt (LKA) verweigerte die beantragte Genehmigung dieser Maßnahme. Zur Begründung wies es darauf hin, daß der Errichtung neuer Stellen für hauptberufliche Mitarbeiter angesichts der Finanzlage nur bei Vorliegen eines unabwiesbaren Bedarfs zugestimmt werden könne; ein solcher sei derzeit bei der Kl. nicht gegeben. In einem späteren Schreiben an den Bekl. wies die Kl. darauf hin, daß die vorgesehene Maßnahme mit der nunmehr feststehenden Stellenplanung des Beigel. übereinstimme, und bat um abschließende Entscheidung.

Mit ihrer Klage verfolgt die Kl. ihr Anliegen weiter. Sie hat beantragt, den Bekl. zu verpflichten, die Errichtung einer Planstelle für eine Pfarramtsshelferin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden zu genehmigen. Der Beigel. unterstützt das Anliegen der Kl. Der Rechtshof hat die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist ... unbegründet.

Die von der Kl. beabsichtigte Umwandlung der vorhandenen Stelle einer nebenberuflichen Pfarramtssekretärin in eine Stelle für eine hauptberufliche, aber nur halbtags beschäftigte Kraft stellt sich rechtlich als Errichtung einer neuen Stelle mit dem beschriebenen Beschäftigungsumfang (und den nach gesetzlicher Vorschrift daran anknüpfenden sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Folgen) unter Aufgabe der bisherigen Stelle dar. Eine solche Stellenerrichtung bedarf nach § 24 I S. 2 KGO der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Über deren Erteilung hat nach § 2 IV MG, der gem. § 30 II Gemeins. MG in Kraft geblieben ist, das LKA zu ent-

scheiden. Die für die Errichtung einer Stelle und daher auch für die Genehmigung des Errichtungsbeschlusses maßgebenden Kriterien ergeben sich aus § 2 III MG (F. 1974). Danach sind Art und Umfang der kirchlichen Aufgaben, die Finanzlage des Anstellungsträgers sowie eine bestehende Planung für die Ausstattung der kirchlichen Körperschaft mit Stellen bei der Errichtung einer Stelle zu berücksichtigen.

Insbesondere die erste der in § 2 III MG (F. 1974) angeführten Maßgaben spiegelt das bereits in der Kirchenverfassung angelegte Verhältnis der Landeskirche zu den in ihr bestehenden kirchlichen Körperschaften wider. Dieses ist — worauf das bekl. LKA mit Recht hinweist — dadurch gekennzeichnet, daß der Landeskirche unter anderem hinsichtlich der Erfüllung von Verwaltungs- und ähnlichen Aufgaben sowie der Wahrnehmung der damit verbundenen Funktionen, wie der eines Anstellungsträgers, für ihren gesamten Bereich eine rechtlich begründete übergeordnete Leitungs- und Lenkungsbefugnis zukommt, deren Beachtung sie erforderlichenfalls mit Aufsichtsmitteln durchsetzen kann. Der Auftrag, den sie in allen dadurch berührten Einzelzusammenhängen wahrzunehmen hat, erschöpft sich mithin nicht in Planung, Koordination und rechtlich nicht verfestigter Einflußnahme, wie die Kl. anzunehmen scheint. Die Landeskirche hat vielmehr die Ziele, welche ihr von den synodalen Gremien in Kirchengesetzen und richtungsweisenden Entschlüssen vorgegeben werden, im Blick auf und mit Verantwortung für das Ganze anzustreben und die ihr zur Verfügung gestellten rechtlichen Mittel dazu einzusetzen. Dabei findet ihre übergeordnete Aufgabe und deren Erfüllung keine unüberschreitbare rechtliche Grenze in der Selbstständigkeit der kirchlichen Körperschaften. Vielmehr werden deren Befugnisse bei nach außen hin im wesentlichen unbeschränkter Selbstständigkeit ihrem sachlichen Gegenstand und ihrer Reichweite nach durch die Aufgaben der Landeskirche begrenzt. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der inneren Struktur der Kirche und dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Während die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften in ihrem eigenen Wirkungskreis rechtlich gänzlich selbständig sind und nur der Rechtsaufsicht seitens des Staates unterliegen, sind die kirchlichen Körperschaften stärker in das Ganze der Landeskirche eingebunden mit der Folge, daß sie in den Bereichen, in denen der Landeskirche die Planung und Lenkung zukommt, deren am Ganzen orientierte Maßgaben hinzunehmen haben, solange diese nicht rechtswidrig sind.

Hiervon hat die rechtliche Prüfung des Klagebegehrens auszugehen. Sie kann sich mithin nur darauf erstrecken, ob sich die beabsichtigte Stellenumwandlung in die bestehende Stellenplanung einfügt und ob sie mit Art und Umfang der kirchlichen Aufgaben vereinbar ist.

Das erstere ist ohne weiteres zu bejahen, nachdem der Stellenplan des Beigel., der die umgewandelte Stelle ausweist, die formlose Billigung des LKA gefunden hat. Damit steht aber nur fest, daß die Umwandlung der Stelle angesichts der Gesamtausstattung des Beigel. mit Stellen und im Vergleich

dieser Gesamtausstattung mit derjenigen anderer Planungsträger sachlich vertretbar ist. Das bestreitet das bekl. LKA indes auch nicht, sondern erkennt letztlich an, daß der von der Kl. geltend gemachte Stellenbedarf der Sache nach besteht. Das entscheidende Hindernis für die Erteilung der beantragten Genehmigung sieht das LKA vielmehr darin, daß es die Finanzlage der Landeskirche gebietet, die Personalkosten zu senken, jedenfalls aber nicht ansteigen zu lassen und Veränderungen des Personalhaushalts, die in diesem Rahmen möglich sind, zu nutzen, um Bewerber in den kirchlichen Dienst aufzunehmen, die speziell für diesen Dienst ausgebildet worden sind.

Ob dieses Verständnis des Begriffes »Art und Umfang der kirchlichen Aufgaben« zutreffend ist, beurteilt sich nur in geringem Umfang nach rechtlichen Kategorien und unterliegt deswegen nur in sehr begrenztem Maße der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gerichtlich nachprüfbar ist lediglich, ob die daraus entwickelten Leitentscheidungen für die Genehmigung von Stellenerrichtungen oder -umwandlungen gegen vorrangige Rechtsvorschriften verstoßen. Diese Prüfung läßt im vorliegenden Fall keinen Rechtsmangel erkennen:

Es muß davon ausgegangen werden, daß die kirchlichen Haushaltsmittel als Folge des Rückgangs und des zu erwartenden weiteren Zurückgehens des Kirchensteueraufkommens nicht ausreichen, um alle personellen Bedürfnisse innerhalb der Landeskirche zu erfüllen. Das erfordert nicht nur den gezielten Einsatz dieser Mittel, sondern gebietet auch Einschränkungen bei haushaltswirksamen Personalmaßnahmen, zumal bei solchen, die sich längerfristig auswirken. Wenn das LKA meint, dabei der Aufnahme von Bewerbern, die für spezielle kirchliche Dienste ausgebildet worden sind, in diesen Dienst den Vorrang vor einem Ausbau des Bürodienstes der kirchlichen Körperschaften einräumen zu sollen, so steht dem rechtlich solange nichts entgegen, als es damit nicht seine Pflicht verletzt, im Rahmen seines Leitungs- und Lenkungsauftrages auch dafür Sorge zu tragen, daß die kirchlichen Körperschaften genügend Büropersonal erhalten, um ihre unabweisbaren Aufgaben erfüllen zu können.

Daß die Nichterteilung der Genehmigung im vorliegenden Fall auf einem derartigen Pflichtenverstoß beruht, läßt sich dem Vorbringen der Kl. nicht entnehmen. Sie hat zwar nachdrücklich dargelegt und begründet, daß und weswegen die beantragte Stellenumwandlung dringend erforderlich ist und ihr aus sozialer Sicht zwingend erscheint. Gleichwohl ist nicht einsichtig, daß die damit eintretende effektive Verlängerung der Arbeitszeit der Pfarramtssekretärin um eine Wochenstunde unabweisbar notwendig ist, weil anderenfalls das Funktionieren der Gemeindearbeit in einem entscheidenden Bereich nicht mehr gewährleistet wäre. Der Rechtshof hat sich daher nicht davon zu überzeugen vermocht, daß bei ihr ein ganz außergewöhnlich gelagerter Ausnahmefall vorliegt, der keine andere rechtmäßige Entscheidung zuläßt als die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Der Klageanspruch rechtfertigt sich schließlich auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgebot. Es muß dem bekl. LKA belassen bleiben, seine Haushaltsplanungen und Zielkonzeptionen innerhalb der dargestellten rechtlichen Grenzen der sich wandelnden Finanzlage und den an die Landeskirche gerichteten Anforderungen flexibel und sachgerecht anzupassen. Ergeben sich daraus, wie das LKA für den rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung unwidersprochen behauptet, geänderte Maßstäbe für die Beurteilung von Anträgen auf Errichtung oder Umwandlung von Stellen, die dazu führen, daß Anträge auf Genehmigung solcher Maßnahmen anders als in früherer Zeit zu beurteilen sind, so kann das unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes auch dann nicht beanstandet werden, wenn es die frühere Genehmigungspraxis nahegelegt hätte, dem Antrag der Kl. zu entsprechen.

...

2.

Pfarrstellen, Aufhebung

1. Die Entscheidung des Bischofs der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Errichtung oder Aufhebung einer Pfarrstelle (Art. 51 I GO) ist eine Ermessensentscheidung mit prognostischem Einschlag, die nur eingeschränkter kirchengerichtlicher Nachprüfung unterliegt.

2. Es bleibt offen, inwieweit sich aus der Stellung des Bischofs als leitender Geistlicher der Landeskirche (Art. 112 GO) eine Einschätzungsprärogative ergibt, die bewirkt, daß seine Entscheidungen vom Kirchengericht insoweit nicht überprüft werden können, als sie Wesensäußerung des geistlichen Bischofsamtes sind (Leitsätze der Redaktion).

Art. 8, 33 I, IV, 51 I, 89 II, 103, 112 Grundordnung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck — GO —; § 12 KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck — Kirchengerichtsgesetz — vom 28. 3. 1968 (KABl. S. 82 = ABl. EKD S. 225), geändert durch KG vom 6. 11. 1969 (KABl. S. 70 = ABl. EKD 1970, S. 29).

Landeskirchengericht der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Urteil vom 3. 3. 1986 — LKGer. 1/1985 — (rechtskräftig)¹

Mitgeteilt von OLKR Dr. Wölbing

Die Klägerin (Kl.) ist eine Kirchengemeinde der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Der bekl. Bischof der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck erließ einen Beschluß, durch den die Pfarrstelle der Kl. aufgehoben und sie selbst mit einer anderen Kirchengemeinde pfarramtlich verbunden wurde. Die Beschwerde der Kl. gegen diesen Beschluß wies der Rat der Landeskirche der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck zurück. Die Klage vor dem Landeskirchengericht hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage ist ... unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind formell und materiell ohne Rechtsfehler ergangen.

Verfahrensrecht ist nicht verletzt. Der Bekl. hat bei Erlass des Bescheides ... dem Anspruch der Kl. auf Gewährung rechtlichen Gehörs genügt, als er die Kl. ... um Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Maßnahme bat.

Auch materielles Recht ist nicht verletzt. Die Maßnahme findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 51 I GO. Danach entscheidet der Bekl. über die Aufhebung der Pfarrstelle. Die gleichzeitige Verbindung der Kl. mit der Kirchengemeinde A zu einem Kirchspiel ist nach Art. 33 I GO zulässig und das Vorhandensein eigenen Pfarreivermögens rechtfertigt ihre Ausgestaltung als Vikariatsgemeinde nach Art. 33 IV GO.

Die Entscheidung des Bekl. nach Art. 51 I GO ist eine Ermessensentscheidung mit prognostischem Einschlag, die von dem Kirchengericht nur in engen Grenzen überprüft werden kann. Der Ermessenscharakter der Entscheidung folgt daraus, daß das Gesetz die Entscheidung des Bekl. weder an bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen knüpft noch durch Setzen bestimmter Zielvorgaben determiniert. Die Entscheidung des Bekl., ob und wie er von seiner Befugnis Gebrauch macht, kann daher vom Gericht nur daraufhin überprüft werden, ob die Entscheidung sich am Zweck der

¹ Vgl. auch die im wesentlichen gleichlautenden rechtskräftigen Urteile des Landeskirchengerichts vom selben Tag — LKGer. 3/1985 und LKGer. 4/1985 — (nicht veröffentlicht).

Ermächtigung orientiert und ob die Grenzen des Ermessens eingehalten sind (§ 12 KirchengERICHTSGESETZ). Der prognostische Einschlag der Ermessensentscheidung rührt daher, daß der Bekl. bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Pfarrstelle die künftige Entwicklung der Kirchengemeinde, in der sich christliches Leben vornehmlich verwirklicht (Art. 8 I und II GO), auch im Verhältnis zu anderen Kirchengemeinden zu bedenken hat, woraus sich das Gebot gerechter Abwägung aller von seiner Planung berührten gemeindlichen und kirchlichen Belange ergibt.

Das Gericht läßt ausdrücklich offen, ob dem Bekl. bei seiner Ermessensentscheidung darüber hinaus eine aus seinem Amt als leitender Geistlicher der Landeskirche (Art. 112 GO) fließende Einschätzungsprärogative zusteht mit der Folge, daß seine Entscheidung vom Gericht insoweit nicht überprüft werden könnte, als sie Wesensäußerung des geistlichen Bischofsamts ist. Denn vorliegend hat der Bekl. ein solches Einschätzungsvorrecht nicht in Anspruch genommen und die Begründung seiner hier angefochtenen Entscheidung läßt Elemente einer aus seinem geistlichen Amt abgeleiteten Entscheidung auch nicht hervortreten.

Der Bekl. hat bei seiner Entscheidung Ermessen ausgeübt. Das gilt auch für die Frage, ob er überhaupt tätig werden und Pfarrstellen aufheben oder ob er untätig bleiben und von einer Pfarrstellenaufhebung absehen sollte. Wenn er in seiner angefochtenen Entscheidung ... sagt, Pfarrstellen, die auf Grund des Personalentwicklungsplans nicht mehr besetzt werden könnten, dürften formell nicht mehr aufrechterhalten werden, sie müßten aufgehoben werden, im Rahmen dieser Planung könne auch die Pfarrstelle der Kl. nicht mehr aufrechterhalten werden, so spricht dies trotz des insoweit mißverständlichen Wortlauts (dürfen, müssen, nicht können) gleichwohl nicht gegen eine Ermessensentscheidung des Bekl. Denn der Bekl. hat andererseits sichtbar gemacht, daß er sich nicht an diese Entscheidung in dem Sinne gebunden fühlte, daß er Ermessensüberlegungen über das »ob überhaupt« nicht anzustellen brauchte. Er hat offenbar in dem von der Landessynode gebilligten Personalentwicklungsplan mit den darin ausgewiesenen 632 Pfarrstellen lediglich einen Handlungsrahmen gesehen, der ihm den allerdings willkommenen Anlaß bot, unbesetzte Pfarrstellen in einem bestimmten Umfang abzubauen, um andere nach seiner Einschätzung dringender benötigte Pfarrstellen errichten zu können. Darauf deutet auch die Beschwerdeentscheidung des Rats der Landeskirche ... hin, wenn es in ihr heißt, die Kirche lehne es ab, Pfarrstellen aufrechtzuerhalten, die auf Jahre nicht besetzt werden könnten. Denn wer die Aufrechterhaltung unbesetzter Pfarrstellen (selbst) ablehnt, bringt damit zum Ausdruck, daß hierüber nicht schon durch andere, etwa durch den Planungsausschuß der Landessynode, entschieden ist. Maßgeblich ist nämlich die Fassung der Entscheidung des Bekl., die sie bis zur Erhebung der Klage, hier also durch den Beschwerdebescheid des Rats der Landeskirche gefunden hat. Die Entscheidung des Bischofs ist nicht höchstpersönlich in der Weise, daß sie durch die Beschwerdeentscheidung des Rats der Landeskirche nicht modifiziert werden könnte. Aus Art. 89 II GO ergibt sich vielmehr, daß die Landeskirche in unaufgebbarer Einheit geleitet und verwaltet wird, unter anderem durch den Bischof und den Rat der Landeskirche gleichermaßen. Bei der Ordnung des Personal- und Finanzwesens — und darum geht es bei der Auflösung von Pfarrstellen — ist die Kompetenz des Rats der Landeskirche in Art. 103 GO sogar noch besonders angesprochen.

Die Ermessensentscheidung des Bekl. ist auch nicht insoweit zu beanstanden, als die Aufhebung der Pfarrstelle gerade die Kl. trifft. Der Bekl. hat die maßgeblichen Gesichtspunkte für seine Entscheidung hervorgehoben, er ist auf die wesentlichen Einwendungen der Kl. eingegangen, hat die gemeindlichen und kirchlichen Belange zueinander in Bezie-

hung gesetzt und gegeneinander abgewogen, hat alternative Lösungen bedacht, und schließlich hat er auch den Gleichheitssatz nicht verletzt.

Er hat auf die seit Jahren nicht besetzte Pfarrstelle der Kl., auf ihre geringe Zahl der Gemeindemitglieder, auf ihre Nähe zur größeren Kirchengemeinde A und ihre problemlose pfarramtliche Versorgung von dort aus in den letzten Jahren hingewiesen.

Die Entscheidung verstößt auch nicht aus anderen Gründen gegen das Abwägungsgebot. Der Bekl. hat alternative Lösungen wie die Schaffung einer halben Pfarrstelle für die Kl. in Verbindung mit einem Zusatzauftrag für den Stelleninhaber bedacht und mit Erwägungen abgelehnt, die vom Gericht ebensowenig beanstandet werden können wie die seiner Entscheidung für die Aufhebung der Pfarrstelle zugrundeliegenden allgemeinen Überlegungen. Daß der Bekl. insbesondere auf den Grundsatz der Haushaltswahrheit Bezug nimmt, um seit Jahren unbesetzte Pfarrstellen aufzuheben und Handlungsspielraum für die Errichtung dringender benötigter Pfarrstellen in anderen Bereichen der Landeskirche zu gewinnen, ist frei von rechtlichen Bedenken.

3.

Wahl des Kirchenältesten

§ 18 Wahlgesetz, insbesondere Sinn und Zweck von Nrn. 2 und 4 dieser Bestimmung, ergibt, daß ein Bewerber um das Kirchenvorsteheramt nur in die Wahlvorschlagsliste des Wahlbezirks eingetragen werden darf, in dem er wohnt, und auch nur dort gewählt werden kann (Leitsatz des Nordelbischen Kirchenamtes).

§§ 10 I Buchst. c, 12 ff., 18 KG über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) — WG — i.d.F.d. Bkm. vom 4. 7. 1978 (GVOBl. S. 242 = ABl. EKD S. 456), zuletzt geändert durch KG vom 19. 1. 1985 (GVOBl. S. 75 = ABl. EKD S. 198); §§ 56 I S. 4, 76 Kirchengerechtsordnung des KirchengERICHTS der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg — KGO — (GVOBl. Schleswig-Holstein 1974, S. 65 = ABl. EKD 1974, S. 322); Art. 31 GG.

Nordelbisches KirchengERICHT, Urteil vom 26. 8. 1985 — KG-NELK 12/84 — (rechtskräftig)

Mitgeteilt von OKR Dr. Goeschen

Die Klägerin (Kl.) gehört einer Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an. Der bekl. Kirchenvorstand dieser Gemeinde hat mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstands (KKV) beschlossen, die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke aufzuteilen. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für die Neuwahl des Kirchenvorstands beantragte die Kl. beim Bekl. ihre Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste eines Wahlbezirks, in dem sie nicht wohnt. Der Bekl. lehnte den Antrag ab; die Beschwerde der Kl. wurde vom KKV zurückgewiesen.

Mit ihrer zum Nordelbischen KirchengERICHT erhobenen Klage verfolgt die Kl. ihr Begehren weiter. Sie hat beantragt festzustellen, daß ihre Kandidatur im gewünschten Wahlbezirk hätte zugelassen und sie in die Wahlvorschlagsliste dieses Wahlbezirks hätte aufgenommen werden müssen. Der Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses hat im gleichen Sinn wie die Kl. Stellung genommen. Das KirchengERICHT hat die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Aus den Gründen:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Dies gilt nach § 56 I S. 4 KGO auch für den Feststellungsantrag, weil der ursprünglich von der Kl. angefochtene Verwaltungsakt durch den Vollzug der Kirchenwahl ... erledigt ist, und die Kl. wegen ihrer angestrebten Kandidatur ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der von ihr behaupteten Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes hat.

Die Klage ist nicht begründet.

Nach § 10 I Buchst. c WG kann zum Kirchenvorsteher gewählt werden, wer u. a. in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist; nach den §§ 12 bis 15 WG muß er außerdem in die Wahlvorschlagsliste eingetragen sein. Letztere Voraussetzung fehlte bei der Kl., denn in die für sie maßgebliche Wahlvorschlagsliste des Wahlbezirks IV war sie mit Recht nicht eingetragen, weil sie dort nicht wohnte. Daß das passive Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk besteht, in dem der Kandidat wohnt, folgt aus Wortlaut und Sinn von § 18 WG. Nach Nr. 2 dieser Bestimmung werden »die ... Wahlvorschlagslisten ... vom Kirchenvorstand nach Wahlbezirken geführt«. Hieraus folgt bereits, daß bei Bildung von Wahlbezirken nicht *eine* Wahlvorschlagsliste für die gesamte Kirchengemeinde geführt wird, sondern je eine Wahlvorschlagsliste für jeden Wahlbezirk. Nach Nr. 4 dieser Bestimmung wählen »die Gemeindeglieder ... die Kirchenvorsteher ihres Wahlbezirkes«. Hieraus folgt, daß jeder zu wählende Kirchenvorsteher einem Wahlbezirk zugeordnet ist, und daß die Gemeindeglieder die Kandidaten als »Kirchenvorsteher ihres Wahlbezirkes« verstehen; dies kann aber nur bei Wohnsitz des Kandidaten im selben Wahlbezirk zutreffen.

Diese vom Wortlaut gebotene Auslegung wird auch durch den Sinn von § 18 WG gedeckt: Hiernach sollen die in bestimmten Gemeinden ausnahmsweise gebildeten Wahlbezirke eine von den übrigen Wahlbezirken gesonderte Einheit bilden, um den örtlichen Besonderheiten — i. d. R. ein ver-

zweigtes Gemeindegebiet — auch personell Rechnung zu tragen. Dies ist sinnvoll jedoch nur möglich, wenn Wähler und Kandidaten im jeweiligen Wahlbezirk wohnen.

Die von der Kl. geltend gemachte Ungleichheit ihrer Lage als kandidierende Laiin im Vergleich zu der einer kandidierenden Mitarbeiterin trifft zwar zu, denn nach § 18 Nr. 3 WG können die hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde nur in die Wahlvorschlagsliste *eines* Wahlbezirks aufgenommen werden, also auch des Wahlbezirks, in dem sie nicht wohnen. Diese Ungleichbehandlung verstößt jedoch nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung nach Art. 3 I GG, weil der zu regelnde Sachverhalt — Wählbarkeit von Mitarbeitern und von anderen Gemeindegliedern — wesentlich verschieden ist; eine willkürliche Ungleichbehandlung liegt somit nicht vor.

Nach alledem kann nicht festgestellt werden, daß die Kandidatur der Kl. im Wahlbezirk III hätte zugelassen und sie in die Wahlvorschlagsliste dieses Wahlbezirks hätte aufgenommen werden müssen. Der Umstand, daß der Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses im entgegengesetzten Sinn Stellung genommen hat, zeigt, daß die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Klarstellung bedürfen. Dies sollte bei nächster Gelegenheit durch den Kirchengesetzgeber geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 76 KGO. Von der Erhebung von Gerichtsgebühren wird nach § 76 I S. 2 KGO abgesehen, weil die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Klarstellung bedürfen.

...

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht

4.

Kirchlicher Dienst

Aus Art. 14 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ergibt sich kein klagbarer Anspruch von Gemeindegliedern auf Übertragung bestimmter Ämter (Leitsatz der Redaktion).

Art. 14 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg; § 66 II, III KG der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung) — ReHO —.

VuVG der VELKD, Urteil vom 23. 11. 1984 — RVG 1/84 —

Mitgeteilt von OKR Fritzsche

Der Kläger (Kl.) gehört der bekl. Gesamtkirchengemeinde an. Als bei der Bekl. eine Angestelltenstelle frei wurde, bewarb sich der Kl. um diese Stelle. Die Bekl. stellte jedoch einen anderen Bewerber ein. Daraufhin erhob der Kl. Klage zum Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und beantragte unter Berufung auf Art. 14 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die Anstellung des anderen Bewerbers aufzuheben und die Bekl. zu verpflichten, den Kl. einzustellen. Der Rechtshof wies die Klage als unzulässig ab. Er begründete seine Auffassung insbesondere damit, daß für die Verfolgung etwaiger Ansprüche auf Begründung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nicht der Rechtsweg zu den Kirchengengerichten, sondern zu den staatlichen Arbeitsgerichten gegeben sei, und damit, daß sich aus Art. 14 Kirchenordnung ein derartiger Anspruch ohnehin nicht ergebe. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die gleichwohl eingelegte Revision des Kl. und seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die vom Kl. fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist nach § 66 II S. 1 ReHO zulässig, soweit der Kl. wesentliche Mängel des Verfahrens rügt. Sie ist aber nicht begründet, weil das Verfahren der Vorinstanz nicht an den vom Kl. gerügten Mängeln leidet (*wird ausgeführt*).

Eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung am Maßstab des sachlichen Rechts war nicht möglich, weil das angefochtene Urteil des Rechtshofs die Revision nicht zugelassen hat. Der Kl. hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde erhoben, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Diese Beschwerde ist in der Frist und Form des § 66 III ReHO erhoben worden, aber nicht begründet.

Der Rechtshof hat zutreffend festgestellt, daß keiner der Zulassungsgründe des §§ 66 II ReHO gegeben ist. Das gilt insbesondere für die vom Kl. geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Sie besteht, wenn die Entscheidung durch die Revisionsinstanz, hier das Verfassungs- und Verwaltungsgericht, aus Gründen der Rechtsklarheit, der Rechtseinheitlichkeit oder der Rechtsentwicklung im allgemeinen Interesse liegt. Die grundsätzliche Bedeutung ist unabhängig von dem Interesse des einzelnen Beteiligten zu beurteilen. Auf den Streitfall bezogen bedeutet das:

Dem Kl. ging es darum, als ... (Mitarbeiter) der Bekl. berufen zu werden. Er stützt diesen Anspruch auf § 14 II S. 1 Kirchenordnung¹⁾, der lautet:

»Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst viele Gemeindeglieder Aufgaben erhalten, die ihren besonderen Fähigkeiten entsprechen.«

¹⁾ Gemeint: Art. 14 II S. 1 Kirchenordnung

Der Rechtshof hat dazu in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, daß diese Vorschrift kein Recht einer bestimmten Person auf ein bestimmtes Amt begründe. Seine Feststellung entspricht der Rechtslage, wie sie sich eindeutig aus Wortlaut und Sinn der genannten Vorschrift ergibt. Die Auffassung des Kl., daß er nach § 14 Kirchenordnung¹⁾ einen Anspruch auf seine Berufung zum ... (Mitarbeiter) der Bekl. habe, ist bei der gegebenen Sach- und Rechtslage abwegig und rechtfertigt nicht eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung.

...

5.

Ein kirchlicher Arbeitgeber ist bei einer Einstellung nicht gehindert, von einer in der Vergangenheit ausgeübten Gewohnheit bei der Vergütung von Mitarbeitern abzugehen, die diesen eine gegenüber dem BAT Bund/Länder günstigere Vergütung gewährte (Leitsatz der Redaktion).

KG über die Mitarbeitervertretungen in der Ev. Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz) — MVG — i. d. F. d. Bkm. vom 12. 3. 1984 (GVBl. S. 31 = ABl. EKD S. 252).

Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluß vom 20. 2. 1986 — 2/86 —

Mitgeteilt von OKR Prof. Dr. Dr. A. Stein

Eine Einrichtung der Ev. Landeskirche in Baden beabsichtigte, zum Jahresbeginn eine Bewerberin als Verwaltungsangestellte einzustellen und sie nach VIb AVR (Arbeitsvertrags-Richtlinien) zu vergüten. Diese Eingruppierung entspricht dem BAT Bund/Länder VIb. Die Mitarbeitervertretung lehnte die Einstellung dieser Bewerberin ab, weil die Eingruppierung nicht nach BAT/VKA vorgenommen werden sollte. Die Eingruppierung nach BAT/VKA VIb würde der Bewerberin eine günstigere Vergütung gewährleisten. In ihrer ablehnenden Haltung beruft sich die Mitarbeitervertretung darauf, daß in der Vergangenheit Mitarbeiter nach BAT/VKA vergütet worden seien.

Demgegenüber beruft sich die Dienststellenleitung auf eine angeblich zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zustande gekommene Vereinbarung, wonach es die Mitarbeitervertretung künftig akzeptieren würde, wenn neue Mitarbeiter nach BAT Bund/Länder vergütet würden.

Die Mitarbeitervertretung steht auf dem Standpunkt, über die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung hätte die Mitarbeitervertretung mit Mehrheit beschließen müssen, was nicht geschehen sei.

Gegen die Ablehnung rief die Dienststellenleitung den Schlichtungsausschuß an.

Aus den Gründen:

Der Antrag der Dienststellenleitung ist zulässig und begründet, denn die Mitarbeitervertretung verweigert unbegründet die Zustimmung zur Einstellung ...

Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Dienststellenleitung behauptete Vereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wirksam zustande gekommen ist. In jedem Falle ist die Dienststellenleitung bei Neueinstellungen nicht gehindert, von einer in der Vergangenheit ausgeübten Gewohnheit bei der Vergütung von Mitarbeitern abzugehen. Von der Sache ist dies um so mehr gerechtfertigt, als unstreitig die zur Entlohnung von Mitarbeitern zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr so reichlich vorhanden sind und fließen, wie dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Unstreitig wurden in der Vergangenheit Mitarbeiter eingestellt, die nach dem Arbeitsvertrag nach

AVR zu vergüten waren, die aber tatsächlich sowohl nach AVR als auch nach BAT/KVA vergütet wurden, weil es sich die Dienststellenleitung erlauben konnte, aus den Arbeitsvertrags-Richtlinien, aber auch aus BAT/KVA jeweils die günstigsten Bedingungen für den betreffenden Mitarbeiter auszuwählen. Diese Übung verpflichtet aber die Dienststellenleitung nicht, künftig bei Neueinstellungen genauso zu verfahren. Bei dem obwaltenden Spargebot ist es nicht zu beanstanden, daß die Dienststellenleitung tatsächlich nur noch nach AVR vergütet, was der Vergütung nach BAT Bund/Länder gleichkommt. Der neue Bewerber hat keinen Anspruch darauf, ebenso behandelt zu werden wie in verschiedenen Fällen in der Vergangenheit verfahren worden ist. Da über die Vergütungsgruppe selbst kein Streit besteht, war dem Antrag der Dienststellenleitung zu entsprechen.

6.

1. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst besteht nicht.

2. Das Kolloquium, durch das festgestellt werden soll, ob sich ein Bewerber, der nicht die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat, für den Pfarrdienst eignet, ist keine förmliche Prüfung, sondern ein Einstellungsgespräch. Bei der Feststellung des Ergebnisses eines solchen Kolloquiums besteht ein Beurteilungsspielraum der kirchlichen Verwaltung. Insoweit ist das Kirchengericht auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde, ob die Beurteilung plausibel ist und ob der Gleichheitsgrundsatz gewahrt wurde.

3. Wurden für ein Kolloquium entgegen den gesetzlichen Bestimmungen keine einzelnen Prüfungsfächer bestimmt, so liegt hierin jedenfalls dann kein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn dieses Vorgehen einer jahrelangen Übung entsprach und den betroffenen Kandidaten die Verfahrensgestaltung bekannt war.

4. Zu den Voraussetzungen, unter denen auf Voreingenommenheit eines Prüfers geschlossen werden kann.

5. Es bleibt offen, ob nach kirchlichem Recht für das Verfahren vor Kirchengerichten ein Anspruch auf Prozeßkostenhilfe bestehen kann (Leitsätze der Redaktion).

Art. 121 Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland — KO —; § 2 Pfarrer-Ausbildungsgesetz der EKV i. d. F. d. Bkm. vom 18. 3. 1975 — PfAusbG a. F. — (ABl. EKD S. 204); § 7 I, IV Pfarrer-Ausbildungsgesetz der EKV i. d. F. d. Bkm. vom 15. 2. 1983 — PfAusbG n. F. — (ABl. EKD S. 82); § 5 KG der Ev. Kirche im Rheinland zur Ausführung des PfAusbG der EKV (a. F.) vom 12. 1. 1967 — AusfG 1967 — (KABl. S. 17 = ABl. EKD S. 161), zuletzt geändert durch KG vom 16. 1. 1976 (KABl. S. 26 = ABl. EKD S. 140); KG der Ev. Kirche im Rheinland zur Ausführung des PfAusbG der EKV (n. F.) vom 11. 1. 1984 — AusfG 1984 — (KABl. S. 22 = ABl. EKD S. 164); § 31 KG über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev. Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz) — VerwKG — vom 16. 1. 1976 (KABl. S. 23 = ABl. EKD S. 136); Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III S. 2 WRV; Art. 12 GG; §§ 21, 25 VwVfG; §§ 114 ff. ZPO.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 10. 4. 1984 — VK 14/1983 — Nr. 6 —

Der Antragsteller (Ast.) begehrt die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Ev. Kirche im Rheinland (Ag.).

Der Ast. studierte an verschiedenen Hochschulen Evangelische Theologie. Das Landeskirchenamt (LKA) der Ag. gestattete ihm, die Erste Theologische Prüfung an der Ev.-theol. Fakultät einer Universität abzulegen. Gleichzeitig wies es darauf hin, daß der Ast. als Voraussetzung für die Einstellung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst der Ag. ein Kolloquium abzulegen habe; überdies müsse er vorher Prüfungsleistungen nachholen, falls die Anforderungen im Fakultäts-examen dieser Universität nicht mit denen der landeskirchlichen Ersten Theologischen Prüfung übereinstimmen. In der Folgezeit bestand der Ast. das Fakultäts-examen mit der Gesamtnote »befriedigend bis ausreichend«.

¹⁾ Gemeint: Art. 14 II S. 1 Kirchenordnung.

Eine schriftliche Predigt wurde in diesem Examen nicht gefordert. Nach Bestehen der Prüfung bat der Ast. beim LKA um Zulassung zum Kolloquium. Daraufhin teilte ihm das LKA mit, daß er vor dem Kolloquium die schriftliche Predigt nachzuholen habe.

Bei seiner Bitte zur Zulassung zum Kolloquium verschwiegen der Ast. zunächst, daß er das Fakultätsexamen erst im zweiten Anlauf bestanden hatte. Später teilte er dies jedoch dem zuständigen Mitglied des LKA, OKR X, mit. In einem späteren Schreiben und in einem persönlichen Gespräch mit dem Ast. äußerte OKR X sein Bedauern darüber, daß der Ast. das erstmalige Nichtbestehen des Fakultätsexamens zunächst verschwiegen und auch sonst gegenüber dem LKA unzutreffende Angaben gemacht habe.

Der Ast. unterzog sich in der Folgezeit der vorgeschriebenen Nachprüfung und erstellte unter Prüfungsbedingungen eine Examenspredigt. Diese Predigt wurde mit »mangelhaft« bewertet. Einige Monate später fand das Kolloquium statt, an dem auch OKR X teilnahm. Das Kolloquium wurde für »nicht bestanden« erklärt. Das LKA beschloß daraufhin, den Ast. nicht in den Vorbereitungsdienst einzustellen. Ein Gespräch zwischen dem Präses der Ag. und OKR X einerseits und dem Ast. andererseits führte zu keiner anderen Entscheidung. Infolgedessen erließ das LKA einen Bescheid, in dem es dem Ast. die Ablehnung der Einstellung in den Vorbereitungsdienst mitteilte.

Gegen die Nichteinstellung erhob der Ast. Einspruch, den die Kirchenleitung der Ag. zurückwies. Einen späteren Antrag des Ast., ihn in den Vorbereitungsdienst der Ag. aufzunehmen, hilfsweise, ihn erneut zum Kolloquium und zur Probepredigt zuzulassen, wies die Kirchenleitung ab und legte den Antrag der Verwaltungskammer zur Entscheidung vor. Die Verwaltungskammer hat den Antrag abgewiesen.

Aus den Gründen:

Hauptantrag und Hilfsanträge sind zulässig (*wird ausgeführt*).

Die Anträge sind unbegründet.

1. Der Hauptantrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst setzt voraus, daß der Ast. einen Rechtsanspruch auf Einstellung hat. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 7 PfAusbG n. F. handelt es sich aber um eine Ermessensentscheidung; ein Rechtsanspruch auf Einstellung besteht nicht. Es ist nicht möglich, die Vorschrift aus übergeordnetem staatlichen oder kirchlichen Recht in eine Muß-Vorschrift umzuwandeln.

Das Recht auf Ausbildungsfreiheit gem. Art. 12 GG, auf das sich der Ast. beruft, richtet sich gegen den Staat und hat keine Drittwirkung (*Maunz/Dürig/Herzog*, Grundgesetz, Art. 12, Rdnr. 112). Mag Art. 12 GG die Kirchen möglicherweise noch im Bereich der kirchlichen Hochschulen binden (zur eingeschränkten Bindung VGH BW, Beschl. vom 25. 7. 1980, DÖV 1981, 65¹), so kann dies jedenfalls beim kirchlichen Vorbereitungsdienst angesichts der verfassungsrechtlich gesicherten kirchlichen Ämterhoheit (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III S. 2 WRV) nicht angenommen werden, denn hierbei handelt es sich um ein kirchliches Dienstverhältnis, über dessen Begründung allein die Kirche entscheiden kann.

Im übrigen würde aber selbst nach staatlichem Recht kein Rechtsanspruch auf Einstellung in den kirchlichen Vorbereitungsdienst nach den Grundsätzen bestehen, die in der Rechtsprechung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst entwickelt worden sind. Der Vorbereitungsdienst ist nach der Rechtsprechung des BVerfG (E 39, 334 [372 ff.]) und des

BVerwG (E 47, 330) nur dann eine allgemeine Ausbildungsstätte i. S. d. Art. 12 GG, wenn seine Ableistung und die abschließende Prüfung gesetzlich für bestimmte Berufe auch außerhalb des öffentlichen Dienstes vorgeschrieben ist oder jedenfalls nach dem traditionellen Berufsbild für bestimmte Berufe zur abgeschlossenen Berufsausbildung gehört. Weder innerhalb noch außerhalb der Kirche gibt es aber einen anderen Beruf als den des Pfarrers, der den kirchlichen Vorbereitungsdienst voraussetzt. Der kirchliche Vorbereitungsdienst ist somit keine sog. Monopolausbildung. Beim kirchlichen Vorbereitungsdienst handelt es sich auch nicht um eine allgemeine, jedem zugängliche Ausbildungsstätte, wie bei Theol. Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen, sondern um ein Ausbildungsverhältnis ausschließlich für den Pfarrdienst. Der Vorbereitungsdienst ist nicht, wie der Ast. meint, noch als Fortsetzung und Abschluß der Hochschulausbildung anzusehen, denn das Hochschulstudium wird mit dem Fakultätsexamen oder Ersten Theologischen Prüfung abgeschlossen. Hochschulabsolventen haben daher nach Ablegung der Hochschulabschlußprüfung keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst (ebenso *Blaschke*, Das Recht der Vikare, ZevKR 22 [1977] S. 308; Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD vom 12. 8. 1983).

Handelt es sich bei der Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst um eine Ermessensentscheidung, so wäre eine Verpflichtung zur Aufnahme nur denkbar, wenn sich das Ermessen ausnahmsweise so weit verdichtet hätte, daß keine andere Entscheidung als die Aufnahme ermessensgemäß wäre. Diese Möglichkeit scheidet aus, weil der Ast. das Kolloquium nicht bestanden hat und damit gem. § 7 IV PfAusbG n. F. eine gesetzliche Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst fehlt.

2. Mit dem ersten Hilfsantrag begehrt der Ast. eine nochmalige Zulassung zum Kolloquium. Dieser Verpflichtungsantrag setzt voraus, daß die Entscheidung über das Ergebnis des Kolloquiums rechtswidrig war.

Maßgebend für die Rechtmäßigkeit des Kolloquiums ist das im Zeitpunkt seiner Durchführung ... geltende Recht. Damals galt das PfAusbG a. F. mit dem AusfG 1967, denn das PfAusbG n. F. trat im Rheinland erst mit Verkündung des AusfG 1984, nämlich am 20. 2. 1984, in Kraft.

Das Kolloquium ist seinem Wesen nach keine Prüfungsentcheidung. Zwar spricht § 5 AusfG 1967 davon, daß es vor einer kirchlichen Prüfungskommission abzulegen ist. Prüfungen auf Grund des Pfarrerausbildungsgesetzes sind aber nur die Erste und Zweite Theologische Prüfung; sie werden durch das Theologische Prüfungsamt abgenommen, das Prüfungskommissionen zur Durchführung der beiden Prüfungen bildet (§ 2 PfAusbG a. F.). Diese Prüfungskommissionen meint § 5 AusfG 1967 aber erkennbar nicht, sondern eine kirchliche Kommission, die entsprechend dem Wesen des Kolloquiums vom LKA gebildet wird. Dem Wesen von Kolloquien entspricht nicht die Feststellung des Leistungsstandes eines Kandidaten in einem formalisierten Verfahren (Prüfung) als Ergebnis einer Ausbildung, sondern die Feststellung eines bestimmten Leistungsstandes oder einer bestimmten Eignung und Befähigung durch ein formloses Fachgespräch.

Das LKA hat darum auch, wie der Vertreter der Ag. und der Zeuge OKR X in der mündlichen Verhandlung bestätigten, Kolloquien gem. § 5 AusfG 1967 niemals als förmliche Prüfung, sondern immer als Einstellungsgespräch durchgeführt. Sie unterscheiden überzeugend zwischen dem Teil, in dem Prüfungsleistungen, die im Vergleich mit der kirchlichen Ersten Theologischen Prüfung fehlen, nachzuholen sind — in diesem Fall sind Prüfungsleistungen unter prüfungsrechtlichen Bedingungen abzulegen — und dem Teil, der der Feststellung dient, ob die im Fakultätsexamen festgestellte Qualifikation auch der für die kirchliche Ausbildung zum Pfarrer

¹) KirchE 18, 224.

erforderlichen wissenschaftlichen und persönlichen Eignung und Befähigung entspricht. Der zweite Teil des Einstellungsvorgangs wird in einem formlosen Vorstellungsgespräch mit drei Dezernenten des LKA durchgeführt. In diesem Sinne hat das LKA den Ast. ... bei der Genehmigung des Fakultätsexamens auch über das Verfahren unterrichtet, nämlich: »Vor Übernahme in den Ausbildungsdienst müssen Sie ein Kolloquium (Vorstellungsgespräch) ablegen«.

Das Kolloquium ist demnach als eine Verwaltungsentscheidung anzusehen, die eine persönliche Qualifikation verbindlich feststellt, jedoch nicht in Form und Inhalt, wie sie im allgemeinen Prüfungsrecht entwickelt worden sind, sondern nach Maßgabe formloser Verfahrens- und Bewertungsgrundsätze, wie sie in der Rechtsprechung auch bei dienstlichen Beurteilungen (BVerwGE 21, 127; DÖV 1979, 792) oder Einstellungsentscheidungen (BVerwGE 11, 139) anerkannt sind. Inhaltlich besteht ein Beurteilungsspielraum, in den die Verwaltungskammer nicht eingreifen darf (vgl. für Prüfungsentscheidungen Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 1983², Rdnrn. 438 ff., 470 ff.). Nachprüfbar sind vor allem das Beurteilungsverfahren, die Plausibilität der Beurteilung sowie Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes (vgl. Niehues, aaO, Rdnr. 440).

Über das Verfahren des Kolloquiums bestimmt § 5 AusfG, daß es vor einer kirchlichen Prüfungskommission in den jeweils zu bestimmenden Prüfungsfächern durchzuführen sei.

Das Kolloquium ist im Ergebnis ohne Rechtsfehler durchgeführt worden.

...

Abweichend von § 5 AusfG wurden keine einzelnen Prüfungsfächer für das Kolloquium bestimmt. Dies beanstandet der Ast. selbst nicht, sondern er rügt, daß das Kolloquium sich weitgehend auf wissenschaftliche Fragen und nicht auf Fragen seiner künftigen Tätigkeit als Pfarrer bezogen hätte. § 5 AusfG ist nicht zu entnehmen, daß das Gesetz den Inhalt des Kolloquiums auf einen vorwiegend theoretischen oder auf einen vorwiegend praktischen Schwerpunkt festlegt. Der Zeuge OKR X hat vor der Kammer angegeben, daß es für die Kirchenleitung immer als ausgeschlossen gegolten habe, durch das Kolloquium den wissenschaftlichen Inhalt der Fakultätsexamen zu überprüfen. Das Kolloquium bezwecke vielmehr, dem LKA einen Gesamteindruck von der Persönlichkeit des Bewerbers im Hinblick auf seine Eignung als späterer Pfarrer zu verschaffen. Bei den nicht wenigen Kolloquien, die jährlich durchgeführt werden, sei niemals über bestimmte Prüfungsfächer gesprochen worden. Im Falle des Ast. sei das Gespräch außer über seinen Studienverlauf u. a. über seine Einstellung zur Theologie von Rudolf Bultmann und Karl Barth und deren theologische Positionen geführt worden. Das Ergebnis sei nach übereinstimmender Auffassung aller drei Vertreter des LKA völlig enttäuschend gewesen.

Die Gestaltung des Kolloquiums erscheint sachgemäß. Sie ist allerdings mit dem Wortlaut des § 5 AusfG nur schwer in Einklang zu bringen. Dieser Mangel begründet aber keinen Rechtsmangel, da das LKA in jahrelanger Übung so verfahren ist, das Verfahren dem Wesen des Kolloquiums entspricht und es dem Betroffenen bekannt war. OKR X sagt als Zeuge aus, daß er etwa zweimal jährlich die Universität A besuche und mit den rheinischen Studenten über Studium und Prüfung gesprochen habe. Da der Ast. ... über das Erfordernis eines Kolloquiums unterrichtet war, konnte er sich über das Verfahren des Kolloquiums erkundigen. Das Verfahren war für alle Kandidaten transparent und ist nach gleichen Bedingungen durchgeführt worden. Die Kammer meint, Bedenken an dem Verfahren, die angesichts des Wortlauts des § 5

AusfG verbleiben, vor allem deshalb zurückstellen zu können, weil die Neufassung des PfAusfG i.V.m. dem AusfG 1984 den Wortlaut der bisherigen Verwaltungsübung angepaßt hat und damit die Verwaltungsübung, wie sie auch vorliegend Anwendung fand, bestätigt wird.

Ein Rechtsfehler im Kolloquium kann schließlich auch nicht in der Mitwirkung des Zeugen OKR X erblickt werden. Nach allgemeinem Verwaltungsrecht, das die Kammer insoweit auch für das kirchliche Verwaltungsverfahren für anwendbar hält, ist zwischen Ausschließungsgründen und dem Besorgnis der Befangenheit (vgl. §§ 21, 25 VwVfG des Bundes) zu unterscheiden.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschließungsgründen, die im kirchlichen Recht auch für Presbyter gelten (§ 121 KO²), bestehen nicht. Bei der entsprechenden Anwendung von § 21 VwVfG ist nach allgemeinem Prüfungsrecht die etwaige Befangenheit eines Prüfers danach zu beurteilen, wie ein verständiger Kandidat in gegebener Situation das Verhalten oder die Bewertung des Prüfers verstehen darf. Es genügt nicht die bloße subjektive Besorgnis, die der Kandidat auf Grund seiner persönlichen Vorstellungen ohne vernünftigen und objektiven faßbaren Grund hegt. Insbesondere ist selbst eine harte Kritik der Leistungen und Arbeitsmethoden des Prüflings — sofern sie in sachlicher Form vorgenommen wird — kein Grund für die Annahme einer Voreingenommenheit (Niehues, aaO, Rdnr. 400 unter Hinweis auf OVG Münster, Urt. v. 15. 4. 1977).

Alle vom Ast. beanstandeten Äußerungen des Zeugen OKR X liegen im Rahmen einer pflichtgemäßen Kritik der Leistungen und des Verhaltens des Ast. Die gelegentlich deutliche Sprache läßt keine Voreingenommenheit erkennen, da sie in sachlicher Form geschah. Sie war als Hilfe für den Ast. in der Ausbildung gedacht. Als Ausbildungsdezernent mußte OKR X auch die Eignung für den Pfarrdienst beachten und etwaige Mängel dem Ast. deutlich machen. Für eine persönliche Voreingenommenheit hat die Kammer nach dem gesamten Sachverhalt keinen Anhalt.

...

5. Dem Antrag auf Prozeßkostenhilfe konnte nicht entsprochen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob kraft der Verweisung des § 31 VerwKG auf die Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes auch die §§ 114 ff. ZPO für das Verfahren vor der Kammer Anwendung finden. Es könnte zweifelhaft sein, ob die Kirche ebenso wie der Staat Beteiligten die Anrufung der Verwaltungskammer auch dann ermöglichen will, wenn sie die außergerichtlichen Kosten — Gebühren und Auslagen erhebt die Kirche ohnehin nicht — nicht aufbringen können. Jedenfalls bot die Rechtsverfolgung des Ast. vor der Verwaltungskammer keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Durch die eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage vor der Entscheidung der Kirchenleitung ... — unter Einschaltung mehrerer Dritter — war die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Entscheidung so weit geklärt, daß hinreichende Aussicht auf Erfolg für das Verfahren vor der Verwaltungskammer nicht bestand. Wollte der Ast. das Verfahren dennoch, so konnte er dies, vorbehaltlich der Kostenentscheidung, nur auf eigene Kosten tun.

7.

1. Nach bestandener zweiter theologischer Prüfung haben Kandidaten der Theologie keinen Anspruch auf Übernahme in den Dienst des Pfarrvikars, sondern nur Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung auf ihren Antrag auf Anstellung.

2. Die Eignung und Befähigung eines Kandidaten für den künftigen Dienst als Pfarrer ist als solche gerichtlich nicht über-

² Gemeint: Art. 121 KO.

prüfbar. Dem Ev. Oberkirchenrat steht insoweit ein letztlich nicht justitierbarer Beurteilungsspielraum zu.

3. Die Ablehnung eines Antrages auf Anstellung als Pfarrvikar kann ermessensfehlerhaft sein, wenn Bewertungskriterien, denen gerade im Blick auf Zweck und Aufgabe des Pfarrvikariates Bedeutung zukommt, überhaupt nicht oder in einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Gewichtung berücksichtigt werden.

4. Mit der bestandenen zweiten theologischen Prüfung wird grundsätzlich der Nachweis erbracht, daß der Kandidat in dem Maße über praktisch-theologische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, wie dies Voraussetzung für eine ständige Tätigkeit als Theologe in der Kirche und für selbständige berufsbegleitende Fortbildung ist. Daher bedarf die Ablehnung eines solchen Kandidaten einer substantiierten Begründung, die erkennen läßt, warum trotz bestandener Prüfung eine Anstellung im Pfarrvikariat nicht in Betracht kommt.

5. Auch persönliche Eindrücke des Ausbildungsreferenten oder der sonst an der Übernahmeentscheidung Mitwirkenden oder sie Vorbereitenden können für die Ablehnung der Übernahme von Bedeutung sein. Wird jedoch die ablehnende Entscheidung auf solche negativen Eindrücke gestützt, so müssen diese soweit konkretisiert werden, daß ihre mögliche Relevanz vom Betroffenen und vom Gericht beurteilt werden kann; der allgemeine und nicht erläuterte Hinweis auf das Prüfungsverhalten oder die psychische Belastbarkeit reicht dazu nicht aus.

6. Vor der Entscheidung, einen Kandidaten trotz eines ohne Beanstandungen absolvierten Lehrvikariates und bestandenen Exams nicht als Pfarrvikar zu übernehmen, wird im Regelfall auf eine Stellungnahme des Ausbildungspfarrers und gegebenenfalls auch der Dozentenkonferenz des Predigerseminars nicht verzichtet werden können, unter Umständen auch ergänzt durch eine Äußerung des Ältestenkreises (Leitsätze der Redaktion).

§§ 1 I, 2 I S. 4, II S. 4, 15 II KG der Ev. Landeskirche in Baden über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung — Kandidatengesetz — vom 6. 4. 1978 (GVBl. S. 83 = ABl. EKD S. 367), geändert durch KG vom 11. 11. 1983 (GVBl. S. 193 = ABl. EKD 1984, S. 101)¹; Durchführungsbestimmungen zu § 2 I Kandidatengesetz vom 21. 7. 1983 (GVBl. S. 113 = ABl. EKD S. 432); § 1 I S. 1, IV KG der Ev. Landeskirche in Baden über den Dienst des Pfarrvikars — Pfarrvikarsgesetz — vom 28. 10. 1970 (GVBl. S. 148 = ABl. EKD 1971, S. 5), geändert durch KG vom 22. 10. 1976 (GVBl. S. 143 = ABl. EKD 1977, S. 130)²; § 16 I Ordnung der theologischen Prüfungen in der Ev. Landeskirche in Baden vom 9. 4. 1986 (GVBl. S. 72 = ABl. EKD S. 364)³; § 13 Pfarrerdienstgesetz der Ev. Landeskirche in Baden i. d. F. d. Bkm. vom 1. 5. 1978 (GVBl. S. 97 = ABl. EKD S. 372), zuletzt geändert durch KG vom 1. 5. 1984 (GVBl. S. 91 = ABl. EKD S. 363); Satzung des Predigerseminars der Ev. Landeskirche in Baden vom 22. 11. 1983 (GVBl. S. 195); § 16 KG der Ev. Landeskirche in Baden über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 4. 1970 (Verwaltungsgerichtsordnung) — VGO — (GVBl. S. 53 = ABl. EKD S. 350); § 39 VwVfG.

VG der Ev. Landeskirche in Baden, Urteil vom 2. 6. 1986 — 1/85 — (rechtskräftig)

Mitgeteilt von OKR Prof. Dr. Dr. A. Stein

Die Klägerin (Kl.) greift mit ihrer Klage die Entscheidung des Ev. Oberkirchenrats (EOK) der bekl. Ev. Landeskirche in Baden an, sie nicht als Pfarrvikarin in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu übernehmen.

Nach einem Studium von 15 Semestern bestand die Kl. die I. theologische Prüfung mit der Gesamtnote 3—4. Im Frühjahr 1984 unterzog sie sich der II. theologischen Prüfung, die sie in den Fächern Homiletik und Pastorallehre nicht bestand. Vom ... bis ... 1984 setzte sich das Lehrvikariat fort. Die II. theologische Prüfung bestand sie dann im Späthjahr 1985 mit der Note 3—4. Mit Schreiben vom ... 1984 teilte der EOK der Kl. unter Bezugnahme auf ein zuvor geführtes Gespräch mit, auf Grund der Ergebnisse in beiden theologischen Prüfungen und des gesamten Ausbildungsgangs ergäben sich für das Kollegium jedoch »Fragen und Bedenken, die eine Übernahme in den Probendienst als Pfarrvikarin unter den gegebenen Umständen und im Blick auf die Anforderungen des Pfarrdienstes ausschließen«. Hiergegen legte die Kl. Beschwerde ein. In seiner Sitzung vom ... 1985 beschloß der EOK, der Beschwerde nicht abzuweichen. Der Landeskirchenrat wies die Beschwerde zurück.

Die daraufhin zum VG der Ev. Landeskirche in Baden erhobene Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

...

Die Klage ist ... begründet. Über die Anstellung der Kl. als Pfarrvikarin ist unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

I

1. Kandidaten der Theologie können nach bestandener II. theologischer Prüfung auf Antrag vom EOK im Dienst der Landeskirche angestellt werden (§ 1 I S. 1 Pfarrvikarsgesetz). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. In § 2 I S. 4 Kandidatengesetz wird dies für die Aufnahme in das Lehrvikariat ausdrücklich ausgesprochen. Auch wenn eine vergleichbare Regelung für das Pfarrvikariat fehlt, ergibt sich dies zweifelsfrei aus § 1 I S. 1 Pfarrvikarsgesetz. Nach bestandener II. theologischer Examen hat der Kandidat daher nur einen Anspruch darauf, daß der EOK über seinen Antrag auf Anstellung als Pfarrvikar ermessensfehlerfrei entscheidet. Die gerichtliche Kontrolle dieser Entscheidung ist auf die Prüfung beschränkt, ob der EOK von dem ihm eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 16 VGO). Die Eignung und Befähigung eines Kandidaten für den künftigen Dienst als Pfarrer ist als solche gerichtlich nicht überprüfbar. Dem EOK steht insoweit ein letztlich nicht justitierbarer Beurteilungsspielraum zu. Ermessensfehlerhaft wäre es allerdings, wenn Bewertungskriterien, denen gerade im Blick auf Zweck und Aufgabe des Pfarrvikariates Bedeutung zukommt, überhaupt nicht — oder in einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Gewichtung — berücksichtigt werden.

2. Die Entscheidung, einen Kandidaten der Theologie nach bestandener II. theologischer Prüfung nicht in das Pfarrvikariat aufzunehmen, ist für diesen von weitreichender Bedeutung. Die Ablehnung bedarf daher einer Begründung. Für das Lehrvikariat ist in § 2 II S. 4 Kandidatengesetz geregelt, daß dem Bewerber auf Verlangen die Gründe für eine ablehnende Entscheidung mitzuteilen sind. Für die Ablehnung, einen Kandidaten als Pfarrvikar zu übernehmen, muß dies erst recht gelten. Der Betroffene hat immerhin zwei theologische Examen bestanden und das Lehrvikariat absolviert. Das Pfarrvikariat dient der Prüfung vor der endgültigen Anstellung im kirchlichen Dienst (§ 1 IV Pfarrvikarsgesetz). Ein Kandidat, der nicht als Pfarrvikar übernommen wird, verliert

¹ Das Gesetz wurde nochmals geändert durch KG vom 9. 4. 1986 (GVBl. S. 68) und neu bekanntgemacht unter dem 4. 7. 1986 (GVBl. S. 105 = ABl. EKD S. 369).

² Das Gesetz wurde nochmals geändert durch KG vom 9. 4. 1986 (GVBl. S. 68) und neu bekanntgemacht unter dem 4. 7. 1986 (GVBl. S. 108 = ABl. EKD S. 371).

³ Entspricht § 16 I der Prüfungsordnung vom 28. 9. 1984 (GVBl. S. 189 = ABl. EKD 1985, S. 81) und § 14 I der Prüfungsordnung vom 29. 10. 1969 (GVBl. 1970, S. 19 = ABl. EKD 1970, S. 225).

damit jede Möglichkeit, im kirchlichen Dienst als Pfarrer oder Religionslehrer verwendet zu werden. In den meisten Fällen wird es ihm auch nicht möglich sein, seine während des Studiums gewonnenen Kenntnisse und die in der Zeit des Lehrvikariats gesammelten Erfahrungen in einem anderen Beruf entsprechend zu verwerten. Berufliche Alternativen zu der auf den Pfarrdienst hin orientierten Ausbildung gibt es — zumal bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation — kaum. Dies ändert nichts daran, daß keine Rechtspflicht des EOK besteht, einen Kandidaten in das Lehr- oder Pfarrvikariat zu übernehmen. Jeder Theologiestudent wird sich dieses beruflichen Risiko frühzeitig bewußt machen müssen. Angesichts der angespannten finanziellen Situation der Kirche und der zunehmenden Verknappung von Pfarrstellen wird künftig nicht jeder Kandidat mit der Übernahme in das Lehr- oder Pfarrvikariat rechnen können.

Es kann aus Anlaß des vorliegenden Falles dahinstehen, ob die Anforderungen an die Ermessensausübung bei der Aufnahme in das Lehrvikariat und der Anstellung als Pfarrvikar gleich sind. Nach Auffassung des Gerichts kann jedenfalls nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Entscheidung, einen Kandidaten nicht in das Pfarrvikariat aufzunehmen, allein schon deshalb besonders einschneidend ist, weil der Betroffene mit bestandener II. theologischer Prüfung grundsätzlich den Nachweis erbracht hat, daß er in dem Maße über praktisch-theologische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, wie dies Voraussetzung für eine ständige Tätigkeit als Theologe in der Kirche und für selbständige berufsbegleitende Fortbildung ist (§ 16 I der Ordnung der theologischen Prüfungen). Die Ablehnung eines Kandidaten bedarf daher einer substantiierten Begründung, ohne daß sich allgemein gültige Maßstäbe für alle zu beurteilenden Fälle aufstellen lassen. Die Begründung muß aber jedenfalls erkennen lassen, warum trotz bestandener II. theologischer Prüfung eine Anstellung im Pfarrvikariat nicht in Betracht kommt. Dem Betroffenen müssen die Erwägungen mitgeteilt werden, auf welche die ablehnende Entscheidung gestützt ist. Auch dem Gericht muß es möglich sein, die Entscheidung daraufhin zu überprüfen, ob das Ermessen in fehlerfreier Weise ausgeübt wurde (vgl. die Parallele in § 39 VwVfG). Dabei soll nicht verkannt werden, daß persönliche Eindrücke des Ausbildungsreferenten oder derjenigen, die an der Entscheidung mitgewirkt bzw. sie vorbereitet haben, von Bedeutung sein können. Solche Eindrücke lassen sich auch nicht stets verifizieren; sie sind jeder Beurteilung immanent. Handelt es sich um negative Eindrücke und wird die ablehnende Entscheidung — auch — hierauf gestützt, bedarf es aber einer Konkretisierung. Der Betroffene wie auch das Gericht müssen erkennen können, ob ein bestimmter persönlicher Eindruck für die Beurteilung des Kandidaten überhaupt von Relevanz sein kann oder ob es sich hierbei letztlich eher um eine Frage von Sympathie oder Antipathie handelt. Gerade weil die Grenzen fließend sind, ist es nach Auffassung des Gerichts unumgänglich, die Erwägungen darzulegen, auf welche die negative Entscheidung gestützt ist. Der allgemeine Hinweis auf das Prüfungsverhalten eines Kandidaten oder seine psychische Belastbarkeit — ohne jede nähere Erläuterung — reicht hierzu regelmäßig nicht aus.

3. Der EOK hat seine von der Kl. angegriffene negative Entscheidung maßgeblich auf die Ergebnisse der beiden theologischen Prüfungen und den »gesamten Ausbildungsgang« gestützt. Hieraus ergäben sich für das Kollegium »Fragen und Bedenken, die eine Übernahme in den Probendienst als Pfarrvikarin unter den gegebenen Umständen und im Blick auf die Anforderungen des Pfarrdienstes ausschließen« (Bescheid des EOK vom ... 1984). Abgesehen davon, daß für das Gericht der nicht näher konkretisierte Hinweis auf die »gegebenen Umstände« nicht nachvollziehbar ist, reichen die vom EOK mitgeteilten Gründe für eine abschließende, mit derart weitreichenden Folgen verbundene Beurteilung nicht aus. Zum »gesamten Ausbildungsgang« zählen auch das

Lehrvikariat und die Zeit im Predigerseminar der Landeskirche (vgl. hierzu die Satzung des Predigerseminars vom 22. 11. 1983). Der Ausbildungspfarrer und die Dozenten des Petersstiftes sind auf Grund ihrer Zusammenarbeit und persönlichen Kenntnis des Kandidaten besonders geeignet, sich zu dessen Befähigung — gerade auch im Blick auf den künftigen Dienst als Pfarrer — zu äußern. Wenn ein Lehrvikar durch Widerruf aus dem Dienstverhältnis entlassen werden soll, weil einer künftigen Ausübung des Pfarramtes schwerwiegende Gründe entgegenstehen, sind vor der Entscheidung der Ältestenkreis und die für die Ausbildung des Lehrvikars Verantwortlichen zu hören (§ 15 II Kandidatengesetz). Für diesen Fall ist also ausdrücklich vorgesehen, daß sich Ausbildungspfarrer und Älteste zur Eignung und Befähigung eines Lehrvikars äußern und damit ihre Einschätzung in die abschließende Beurteilung einbringen können. Wie der Vertreter der Landeskirche in der mündlichen Verhandlung erläuterte, wurde davon abgesehen, die früher übliche dienstliche Beurteilung des Lehrvikars beizubehalten, um das Ausbildungsverhältnis nicht durch den Zwang zur Benotung zu belasten. Es mag gute Gründe dafür geben, auf eine dienstliche Beurteilung des Lehrvikars während der Ausbildung zu verzichten. Bei der Entscheidung, einen Kandidaten trotz bestandener Examen und ohne Beanstandungen absolviertem Lehrvikariat nicht zu übernehmen, wird aber nach Auffassung des Gerichts im Regelfall auf eine Stellungnahme des Ausbildungspfarrers und ggf. auch der Dozentenkonferenz des Petersstiftes nicht verzichtet werden können. Bei der hier zu treffenden Entscheidung war dies jedenfalls geboten. Das Lehrvikariat ist ein wichtiger Abschnitt der gesamten Ausbildung. Ob ein Kandidat fähig und geeignet ist, eines Tages als Pfarrer die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde wahrzunehmen (vgl. zu den grundlegenden Dienstpflichten § 13 Pfarrerdienstgesetz), läßt sich anhand von Klausuren und Hausarbeiten nicht mit einer jeglichen Zweifel ausschließenden Gewißheit feststellen. Deshalb soll das Lehrvikariat den Kandidaten — in Verbindung mit der Ausbildung am Petersstift — in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgabe seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen (§ 1 I Kandidatengesetz). Ob er hierzu in der Lage ist, erweist sich vor allem bei seiner Tätigkeit vor Ort im Umgang mit den Gemeindegliedern, Ältesten und dem Ausbildungspfarrer. Hierzu gibt es eine Vielzahl von Gelegenheiten, in denen sich der Lehrvikar bewähren und seine Eignung für den Pfarrberuf unter Beweis stellen kann. Die Personen, mit denen der Kandidat während seiner Ausbildungszeit Kontakt hat, sind daher in besonderer Weise geeignet, sich zu seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten, vor allem aber auch zu seinem persönlichen Einsatz und Engagement zu äußern. Erst eine Stellungnahme des Ausbildungspfarrers — unter Umständen ergänzt durch eine Äußerung des Ältestenkreises — hätte daher im vorliegenden Fall eine einigermaßen zuverlässige Beurteilungsgrundlage bilden können, und zwar gerade dann, wenn die ablehnende Entscheidung auf den »gesamten Ausbildungsgang« des Kandidaten gestützt werden soll. Der EOK hat, wie unstreitig ist, in zwei anderen Fällen vor seiner Entscheidung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ist erst danach zu einer positiven Entscheidung über die Aufnahme in das Pfarrvikariat gelangt. Es gibt für das Gericht — auch nach den Ausführungen des Vertreters der Landeskirche in der mündlichen Verhandlung — keinen einsichtigen Grund, warum bei der Kl. auf die Einholung einer solchen Stellungnahme von vorneherein verzichtet wurde.

4. Die Ergebnisse der Kl. in den beiden theologischen Prüfungen rechtfertigen — auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Nachprüfungen — für sich allein nicht die ablehnende Entscheidung. Der Vertreter der Landeskirche hat in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, die Prüfungsnoten seien nicht allein ausschlaggebend dafür gewesen, die Kl. nicht als Pfarrvikarin zu übernehmen. Die der-

zeitige Praxis geht im übrigen dahin, mit dem Kandidaten, der einen Antrag auf Übernahme in das Pfarrvikariat gestellt hat, ein sog. Einstellungsgespräch zu führen. Bei der Gesamtbewertung zählt dieses Gespräch immerhin zu $\frac{1}{3}$, während die Ergebnisse der beiden theologischen Examen zu $\frac{2}{3}$ berücksichtigt werden. Dies zeigt, daß auch nach Auffassung der Landeskirche nicht ausschließlich auf die Examensergebnisse abgestellt werden kann. Bei der Aufnahme in das Lehrvikariat werden die Noten der I. theologischen Prüfung gleichfalls nur nach einem bestimmten Schlüssel — neben anderen Bewertungskriterien — berücksichtigt (vgl. die Durchführungsbestimmungen zu § 2 I Kandidatengesetz).

5. Nicht nachvollziehbar ist für das Gericht schließlich der Hinweis auf das »Prüfungsverhalten« der Kl. Aus den Prüfungsakten ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte (*wird ausgeführt*). Es lassen sich ... auch nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf ... (die) psychische Belastbarkeit (der Kl.) ziehen. Man wird sicherlich erwarten können, daß ein Kandidat — zumal im II. theologischen Examen — auch eine für ihn schwierige physische oder psychische Prüfungssituation bewältigt. Gelingt dies nicht, kann dies aber die verschiedensten Gründe haben. Der Schluß auf die mangelnde psychische Belastbarkeit in dem angestrebten Beruf als Pfarrer ist nicht zwingend. Hierfür bedarf es weiterer Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall weder erkennbar sind noch vorgetragen wurden.

8.

1. Der Bescheid nach § 74 II PfG der VELKD muß es dem betroffenen Pfarrer ermöglichen, die wesentlichen Gründe für seine Versetzung zu erkennen. Eine Bezugnahme auf Unterlagen, die dem Betroffenen nicht zugänglich gemacht werden, genügt nicht.

2. Hat der betroffene Pfarrer im Vorverfahren oder, wenn ein solches nicht stattgefunden hat, im kirchengerichtlichen Verfahren von den wesentlichen Gründen für seine Versetzung Kenntnis erlangt und wurde ihm hinreichend Gelegenheit gegeben, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen, ist ein Mangel in der Begründung eines nach § 74 II PfG ergangenen Bescheides geheilt (Leitsätze der Redaktion).

§ 74 II Pfarrergesetz der VELKD — PfG —.

VuVG der VELKD, Urteil vom 8. 11. 1983 — RVG 1/83 —

Mitgeteilt von OKR Fritzsche.

Der Kläger (Kl.) war Gemeindepfarrer in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Zwischen ihm und dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde kam es zu Spannungen. Die Auseinandersetzungen hatten zur Folge, daß der Kirchenvorstand bei der bekl. Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Versetzung des Kl. beantragte, da ein gedeihliches Zusammenwirken mit ihm nicht mehr möglich sei. Die Bekl. holte daraufhin Stellungnahmen des zuständigen Bischofs, des zuständigen Propstes und der Nordelbischen Pastorenvertretung ein. In allen diesen Stellungnahmen wurde eine Versetzung des Kl. befürwortet. Von ihrem Inhalt erhielt der Kl. zunächst keine Kenntnis.

Die Bekl. versetzte den Kl. »nach § 73 I i.V.m. § 74 II des Pfarrergesetzes der VELKD«. In dem Bescheid, durch den sie dem Kl. seine Versetzung mitteilte, beschränkte sich die Bekl. auf den Hinweis, daß ihr bei ihrer Beschlußfassung die Stellungnahmen des Kirchenvorstandes, des Propstes, des Bischofs und der Nordelbischen Pastorenvertretung vorgelegen hätten; aus diesen Unterlagen habe sich ergeben, daß ein weiteres gedeihliches Wirken des Kl. auf seiner Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet sei, so daß die Bekl. keine andere

Möglichkeit gesehen habe, als die Versetzung des Kl. zu beschließen. Über den Inhalt der eingeholten Stellungnahmen enthielt der Bescheid keine näheren Ausführungen.

Der Kl. erhob gegen den Versetzungsbescheid Klage zum Nordelbischen Kirchengericht. In ihrer Klageerwiderung übersandte die Bekl. die Stellungnahmen, auf Grund deren sie den Versetzungsbeschluß gefaßt hatte. Erst hierdurch erhielt der Kl. Kenntnis vom Inhalt der Stellungnahmen. Vor Gericht wandte er sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht unter anderem gegen dieses Vorgehen der Bekl. und führte aus, der ihm zugestellte Bescheid lasse die Gründe, aus denen er versetzt werde, nicht hinreichend erkennen. Ohne auf diese Rüge näher einzugehen, wies das Nordelbische Kirchengericht die Klage als unbegründet ab, da die von der Bekl. vorgelegten Unterlagen erkennen ließen, daß ein gedeihliches Wirken des Kl. auf seiner Stelle nicht mehr gewährleistet sei. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die gleichwohl eingelegte Revision des Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

...

III

1. Soweit der Kl. die nach seiner Auffassung unzureichende Begründung des Versetzungsbeschlusses, der Gegenstand der Nachprüfung durch das Kirchengericht war, rügt, macht er die Verletzung des § 74 II PfG und damit des Rechts der VELKD geltend. Insoweit ist die Rüge auch begründet.

Nach § 74 II PfG ist dem Pfarrer im Falle seiner Versetzung ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit seiner Versetzung zuzustellen. Der Bescheid der bekl. Kirchenleitung entspricht diesen Anforderungen nicht. Er enthält zwar eine kurze Begründung, die sich auf die im Versetzungsverfahren eingeholten Stellungnahmen bezieht. Zwar besagt § 74 II PfG weder, daß die Begründung eines Versetzungsbescheides ausführlich, oder daß der Beschluß aus sich heraus verständlich sein müßte. Die Bezugnahme auf Unterlagen mag daher genügen. Indessen ist es der ersichtliche Sinn der als verletzt gerügten Norm, daß der versetzte Pfarrer aus dem Beschluß die wesentlichen Gründe für seine Versetzung erkennen kann, allein um ihm die Möglichkeit zu geben, zu erwägen, ob er sich gegen seine Versetzung wenden will. Das aber kann er nicht, wenn er diese Stellungnahmen, auf die sich der Versetzungsbeschluß stützt, nicht spätestens zusammen mit dem Versetzungsbeschluß zur Kenntnis erhält. Es ist unstreitig, daß der Kl. die im Versetzungsbeschluß in Bezug genommenen Stellungnahmen außer der des Kirchenvorstandes im Zeitpunkt des Ergehens und der Zustellung des Beschlusses nicht gekannt hat.

Zwar ist es möglicherweise zulässig, daß ein Versetzungsbeschluß auch auf Stellungnahmen beruht, die dem zu versetzenden Pfarrer nicht oder jedenfalls nicht im vollen Umfang bekannt gemacht werden. In diesem Falle aber muß der Beschluß dann den wesentlichen Teil der Stellungnahmen wiedergeben und — sofern der Pfarrer seiner Versetzung widerspricht — eine Abwägung über die Notwendigkeit der Versetzung in einer für den Betroffenen aus sich heraus verständlichen Weise enthalten. Auch diesen Anforderungen genügt der Versetzungsbeschluß nicht.

2. Die somit begründete Rüge des Kl. führt jedoch nicht zur Aufhebung des angegriffenen Urteils. Der Mangel des Versetzungsbescheides ist nämlich geheilt.

Eine solche Heilung eines wegen eines Mangels in der Begründung zu beanstandenden Beschlusses war im vorliegenden Fall allerdings nicht im Vorverfahren möglich. Das angegriffene Urteil nimmt zu Recht an, daß es hier, weil der

Versetzungsbescheid von der Kirchenleitung erlassen war, keines Vorverfahrens bedurfte. Daher kam eine Heilung des Mangels in einem solchen Vorverfahren auch nicht in Betracht.

Jedenfalls in solchen Fällen, in denen der Verwaltung dadurch auch die Möglichkeit der Korrektur versagt ist, kann aber auch noch ein Mangel, wie er hier in Betracht kommt, im Verfahren vor dem Kirchengericht geheilt werden, weil dem versetzten Pfarrer, sofern er vor der abschließenden Verhandlung noch die Gelegenheit hat, die Gründe für seine Versetzung in einer dem § 74 II PfG entsprechenden Weise zu erfahren, die Möglichkeit nicht genommen ist, diesem Beschluß wirksam und rechtzeitig entgegenzutreten. Im vorliegenden Fall sind die Stellungnahmen, auf die sich der Versetzungsbeschluß bezieht, dem Kl. mit der Klageerwiderung zugegangen, und er hat Gelegenheit gehabt und genutzt, seine Einwendungen auch gegenüber diesen Stellungnahmen vorzutragen. Das Kirchengericht war dadurch auch in die Lage versetzt, in seiner Entscheidung nicht nur den vollen Sachverhalt, der dem Versetzungsbescheid zugrunde lag, sondern auch die Einwendungen des Kl. gegen die im Versetzungsverfahren eingeholten Stellungnahmen zu würdigen.

Es wäre in einem kirchengerichtlichen Revisionsverfahren ein ungerechtfertigter Formalismus, wollte man unter solchen Umständen den Versetzungsbescheid als nicht mehr heilbar ansehen und aufheben. Weder wäre dem Kl. mit der Möglichkeit gedient, seine vom Kirchengericht gewürdigten Einwendungen noch einmal vortragen zu dürfen, noch diene unter solchen Umständen ein Urteil, das die Mängel des Versetzungsbeschlusses als in der Tatsacheninstanz nicht heilbar ansähe, in irgendeiner einsichtigen Weise der Rechtssicherheit oder der Rechtsvereinheitlichung des Rechtes der in der VELKD zusammengeschlossenen Kirchen.

9.

Trennungsentschädigung

1. Die Grundsätze, nach denen gem. § 2 II S. 2 nordrh.-westf. TrennungsentschädigungsVO bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe auch dann Trennungsentschädigung gewährt werden kann, wenn am Dienort des Beamten kein Wohnungsmangel besteht, sind im Geltungsbereich des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKU anwendbar.

2. Nimmt ein Kirchenbeamter ein Pflegekind in seinen Haushalt auf, so liegt im Hinblick auf die schulische Situation des Kindes jedenfalls dann kein zwingender Grund i. S. d. § 2 II S. 2 nordrh.-westf. TrennungsentschädigungsVO vor, wenn die Schulausbildung des Kindes erst nach einigen Jahren abgeschlossen werden soll (Leitsätze der Redaktion).

§ 35 Kirchenbeamtengesetz der EKU — KBG —; § 6 KG zur Einführung des KBG der EKU in der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. 10. 1962 (KABl. S. 164 = ABi. EKD 1963, S. 75)¹; § 9 Kirchenvertrag über die Errichtung der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe i. d. F. vom 16. 2./14./28. 6. 1983 (z.B. KABl. Westfalen S. 137 = ABi. EKD S. 525); §§ 2 II, 4 II nordrh.-westf. TrennungsentschädigungsVO — TEVO —.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 22. 6. 1983 — VK 3/1983 — (rechtskräftig)

Mitgeteilt von LKR Sievert

Der Kläger (Kl.) ist Kirchenbeamter im Dienst der bekl. Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Zusammen mit

¹ Das Gesetz wurde mehrfach geändert. § 6 wurde gestrichen durch NotVO vom 26. 4. 1984 (KABl. S. 35); vgl. nunmehr § 3 I Ausführungsgesetz der Ev. Kirche von Westfalen zum KBG der EKU — AGKBG — i. d. F. d. Bkm. vom 8. 5. 1984 (KABl. S. 36 = ABi. EKD S. 283).

seiner Ehefrau bewohnt er ein Eigenheim in einem anderen als dem Hochschulort. Für seinen Umzug an den Hochschulort bewilligte die Bekl. die vom Kl. beantragte Übernahme seiner Umzugskosten. Sie gewährte ihm darüber hinaus für die Zeit bis zum Umzug Trennungsentschädigung.

Nach einigen Monaten bot die Bekl. dem Kl. eine demnächst freiwerdende Dienstwohnung am Hochschulort an. Der Kl. lehnte es ab, diese Wohnung zu beziehen, und beantragte gleichzeitig die weitere Gewährung von Trennungsentschädigung. Zur Begründung wies er darauf hin, daß seine Ehefrau und er auf Bitten ihres Gemeindepfarrers ein Pflegekind in ihren Hausstand aufgenommen hätten, dem ein Umzug mit Rücksicht auf seine schulische Situation gegenwärtig nicht zuzumuten sei. Die Bekl. lehnte eine Weitergewährung von Trennungsentschädigung ab. Den Widerspruch des Kl. gegen diesen Bescheid wies sie zurück.

Mit seiner zur Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen erhobenen Klage verfolgt der Kl. sein Begehren weiter. Die Verwaltungskammer hat die Klage abgewiesen. Der Kl. hat kein Rechtsmittel eingelegt.

Aus den Gründen:

...

Die Klage ist ... unbegründet.

Die rechtlichen Voraussetzungen, nach denen eine Weitergewährung der vom Kl. begehrten Trennungsentschädigung begehrt werden kann, liegen nicht vor. Für ihn als einen Kirchenbeamten, auf den nach § 35 KBG i. V. m. § 6 des Einführungsgesetzes und § 9 des Kirchenvertrages mit Rücksicht darauf, daß das Kirchenbeamtengesetz nichts anderes bestimmt, das jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Beamtenrecht sinngemäß anzuwenden ist, gilt deshalb auch § 2 II TEVO. Diese Vorschrift lautet:

»(2) Liegt Wohnungsmangel nicht vor und ist der umzugswillige Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsentschädigung bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes gewährt werden, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet von dem Tage an, an dem die Wohnung hätte bezogen werden können; innerhalb der Jahresfrist kann Trennungsentschädigung weiter gewährt werden, solange nach Wegfall des Hinderungsgrundes Wohnungsmangel besteht. Liegt im Zeitpunkt des Wegfalls der Trennungsentschädigung nach Satz 1 ein anderer zwingender persönlicher Grund vor, so kann die Trennungsentschädigung einmalig bis zum Wegfall des neuen Hinderungsgrundes, längstens bis zu einem weiteren Jahr, gewährt werden; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Zwingende persönliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie in der Person des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 2) liegen.«

Mit der Übernahme der Regelung des § 2 II TEVO werden auch im kirchlichen Bereich die Fälle erfaßt, in denen die getrennte Haushaltsführung nach einer Versetzung ihren Grund in dem persönlichen Bereich des Beamten zuzurechnenden Umständen hat. Aus der allgemeinen umzugskostenrechtlichen Ausgangserwägung, daß einem Beamten für die wegen einer getrennten Haushaltsführung verursachten Mehraufwendungen ein an der Fürsorgepflicht orientierter billiger Ausgleich geleistet werden soll und damit von vornherein begrenzt ist, folgt, daß »unter zwingenden Gründen nicht solche Umstände verstanden werden können, die mehr oder weniger bei jeder Versetzung an einen anderen Ort und den damit verbundenen Eingriffen in die bisherigen persönlichen Verhältnisse des Beamten (Soldaten) und seiner Familie und den dadurch verursachten Umstellungsschwierigkeiten auftreten ... Es muß sich vielmehr um über den Normalfall hinausgehende, besondere, dem Umzug entgegenstehende Gründe handeln, die billigerweise die Übernahme der Mehrkosten getrennter Haushaltsführung durch den Dienstherrn gebieten« (BVerwG, Urteil vom 25. 1. 1974 — VI C 6. 72 —, Buchholz 238. 90, Nr. 51, S. 101 [107]). Diese Umzugshin-

dernisse dürfen nur vorübergehender Natur sein, »wobei als vorübergehend ein Zeitraum bis zu einem Jahr angesehen wird« (BVerwG, wie vor, und BVerwG, Urteil vom 4. 8. 1977 — VI A 2.73 —, ZBR 1978, 33 [36], und *Kopicki/Irlenbusch/Mohr*, Umzugskostenrecht NW, RdNr. 13 der Erläuterungen zu § 2 TEVO [S. 232/4—6] m. w. N.).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Ausgangslage hat die Bekl. das Begehren des Kl. zu Recht abgelehnt. Zwar sind die Aufnahme des Pflegekindes durch den Kl. zu begrüßen und auch seine Weigerung, jetzt umziehen zu können, menschlich verständlich. Jedoch kann die Aufnahme des ... Pflegekindes ... im Hinblick auf die Dauer dieses Hindernisses nicht dazu führen, daß sein neuer Dienstherr die für die Trennung bestehenden Mehraufwendungen weiter tragen muß. Die Pflege-tochter befand sich in diesem Zeitpunkt in der Klasse 11. Ein Abschluß ihrer Schulausbildung ist also frühestens nach ca. 2½ Jahren nach diesem Zeitpunkt möglich. Auf den Einwand des Kl., daß mit einem Pflegekind ... ein Umzug nicht einen Monat nach der Aufnahme in seinen Haushalt möglich sei, käme es nur an, wenn die Bekl. dem Kl. aufgegeben hätte, zu dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnung auch tatsächlich umzuziehen. Dies ist aber unstreitig nicht geschehen. Vielmehr ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ausschließlich die Frage, ob ... die durch die getrennte Haushaltsführung ... entstandenen und entstehenden Mehrkosten sein Dienstherr in Höhe der bisher gewährten Trennungsschädigung bis zu einem Jahr weiter zu leisten hat. Die dafür notwendigen Voraussetzungen liegen aber nicht vor.

10.

Amtszucht, Disziplinarrecht

Zu der Pflicht des Pfarrers, das ihm anvertraute kirchliche Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten (Leitsatz der Redaktion).

§ 9 I Dienstanweisung für die Diener der Ev. Landeskirche in Württemberg vom 22. 7. 1912 (AKBl. S. 785); § 22 I Nr. 2 Disziplinargesetz der EKD — DG —; § 266 StGB.

Disziplinarkammer der Ev. Landeskirche in Württemberg, Urteil vom 11. 10. 1978 — 1/1978 — (rechtskräftig)

Der Beschuldigte (Besch.), Pfarrer X, war Gemeindepfarrer in der Ev. Landeskirche in Württemberg. Seit seinem Amtsantritt hatte er die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens einschließlich eingegangener Geldspenden immer wieder verletzt. Deswegen hatte ihm der zuständige Ev. Oberkirchenrat durch Disziplinarverfügung eine Warnung erteilt. Nachdem neuerlich Unregelmäßigkeiten in seiner Kassenführung festgestellt worden waren, wurde gegen den Besch. ein Strafverfahren eingeleitet, das mit der Festsetzung eines Strafbefehls abgeschlossen wurde; der Strafbefehl ist rechtskräftig. Wegen derselben Vorfälle hatte der Ev. Oberkirchenrat das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, dieses Verfahren aber mit Rücksicht auf das laufende Strafverfahren zunächst ausgesetzt. Nach Abschluß des Strafverfahrens wurde das Disziplinarverfahren wieder aufgenommen. In der Hauptverhandlung wurden die tatsächlichen Feststellungen des Strafbefehls zugrundegelegt.

Die Disziplinarkammer hat gegen den Besch. die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung verhängt. Der Besch. und die einleitende Stelle haben keine Rechtsmittel eingelegt.

Aus den Gründen:

III

In der Hauptverhandlung hat sich auf Grund der Feststellungen des rechtskräftigen Strafbefehls ... — die gem. § 22 I Nr. 2 DG der Entscheidung zugrunde gelegt wurden — sowie auf Grund eigenen Geständnisses folgender Sachverhalt ergeben:

1. Schon bei dem durch die Disziplinarverfügung im Jahr ... geahndeten Fall hatte sich gezeigt, daß Pfarrer X nicht mit Geld umzugehen weiß. Er kann sich nicht daran gewöhnen, jede Geldbewegung, Einnahmen wie Ausgaben, bar und unbar, alsbald zu verbuchen und die Belege einzuordnen. Dieser nachlässige Umgang mit Geld hat dazu geführt, daß er die, peinlich einzuhaltende, Grenze zwischen privaten und amtlichen Geldern nicht beachtete. So schoß er wiederholt die Mittel für amtliche Aufgaben, etwa Freizeiten oder Unterstützungen an Bedürftige, aus seinen privaten Mitteln vor — im Bezirk ... (seiner Gemeinde) lag ein Übergangswohnheim, dessen Bewohner das Pfarramt in starkem Maß um Unterstützungen angingen —. Andererseits bestritt er zum Ausgleich des öfteren private Ausgaben aus der Pfarramtskasse oder deren Girokonto bei der Kreissparkasse Y. Da er weder Buch führte noch die Belege aufbewahrte, verlor er bald jeden Überblick darüber, was er für amtliche Zwecke aus privaten Mitteln gegeben, was für private Zwecke der Pfarramtskasse entnommen hatte. Doch war er sich bewußt und nahm auch billigend in Kauf, daß im Lauf der Zeit die Entnahmen aus der Pfarramtskasse für private Ausgaben seine Vorschüsse an diese beträchtlich überstiegen.

Im Strafbefehl ist festgestellt, auch von Pfarrer X zugegeben, daß er folgende private Rechnungen durch Überweisungen aus dem Pfarramtskonto beglichen hat: (*wird im einzelnen aufgeführt*).

2. Im Rahmen der geschilderten finanziellen Mißwirtschaft hat Pfarrer X Spenden, die für die Kirchengemeinde, nicht für die Pfarramtskasse bestimmt waren, nicht wie vorgeschrieben an die Kirchenpflege weitergeleitet, sondern auf dem Konto der Pfarramtskasse belassen (*wird ausgeführt*).

Es ließ sich Pfarrer X nicht widerlegen, daß er die Spenden zu freier Verfügung erhalten hat. Allerdings besteht der Verdacht, daß er damit nicht nur Bewohner des Übergangswohnheims unterstützt und andere ähnliche Aufgaben, die an ihn als Pfarrer herantraten, erfüllt, sondern einen Teil für sich verwandt hat, was angesichts der Höhe der Spenden durch die ihm eingeräumte freie Verfügung kaum gedeckt gewesen wäre. Doch kann dies auf sich beruhen, da ihm nicht nachzuweisen war, daß er von diesen Spenden etwas für sich entnommen hat.

3. Pfarrer X hat ferner wiederholt für Spenden, die für die Kirchengemeinde bestimmt waren, Spendenbescheinigungen ausgestellt, und zwar auch, nachdem ihn der Dekan ... ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß das unzulässig sei, so am ... für eine Spende ... in Höhe von 50,— DM, die für das ..., am ... und am ... für zwei Spenden in Höhe von je 200,— DM, die zur Restfinanzierung des ... bestimmt waren. Sein Einwand, er habe das getan, damit die Spender nicht nur die hektographierte Bescheinigung der Kirchenpflege bekämen, ist nicht stichhaltig. Die Ausstellung dieser Bescheinigung hätte ihn nicht gehindert, seinerseits dem Spender in einem persönlichen Schreiben zu danken.

4. Nicht erwiesen und nicht Gegenstand der Anschuldigung ist der Verdacht, Pfarrer X habe Opfergelder und Erlöse von Gemeindenachmittagen an sich genommen. Dieser Verdacht kam auf, weil er zuweilen die Verwahrung solcher Gelder nachlässig handhabte. Die Anschuldigung legt ihm nur zur Last, er habe vorschriftswidrig sowohl den Schlüssel zum Schrank, in dem die Opferbüchsen verwahrt wurden, deren Inhalt noch nicht gezählt war, als auch den Schlüssel zu den Opferbüchsen selbst in Verwahrung gehabt. Es kann ihm

jedoch nicht widerlegt werden, daß der zu den Opferbüchsen gehörige Schlüssel nicht recht gepaßt hat.

IV

Pfarrer X hat sich durch sein Fehlverhalten zunächst der Untreue i.S.d. § 266 StGB schuldig gemacht, indem er die ihm kraft behördlichen Auftrags sowie Treuverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch der Kirchengemeinde, deren Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, Nachteil zugefügt hat. Dabei hat er nach der Feststellung des Strafbefehls zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt, da er weder über seine Vorschüsse an die Pfarramtskasse, noch über die Entnahmen aus dieser für private Zwecke Buch führte, also nicht wußte, zu wessen Gunsten ein Saldo bestehe, und mit der Möglichkeit rechnete, daß er mehr entnommen als vorgeschossen habe. Untreue begeht übrigens auch schon, wer sich eigenmächtig ein »Darlehen« aus ihm anvertrauten Geldern gewährt, auch wenn er beabsichtigt, das Entnommene zu erstatten. Hierauf war Pfarrer X in der Disziplinarverfügung ... ausdrücklich hingewiesen worden.

Er hat damit zugleich die ihm als Pfarrer obliegende Amtspflicht verletzt. Zwar enthalten die Vorschriften der Dienst-anweisung für die Diener der ev. Landeskirche von 1912 in § 9 I nur Anweisungen über die Vermögensverwaltung im allgemeinen, nämlich Erhaltung und Mehrung des Vermögens und Instandhaltung der Gebäude und Gegenstände. Vorschriften darüber fehlen, daß über Einnahmen und Ausgaben kirchlicher Gelder Buch zu führen ist, eingehende Gelder dem Zweck und der Kasse zuzuführen sind, für die sie bestimmt sind, und jede Vermischung von kirchlichen und privaten Geldern peinlichst zu vermeiden ist. Wahrscheinlich hat man dies schon im Jahr 1912 für selbstverständlich gehalten. Es ist auch heute noch selbstverständlich, zumal für Pfarrer X, seit ihm ... eine entsprechende »Warnung« erteilt worden war. Eine Ausnahme insbesondere von der Pflicht der Buchführung mag allenfalls zulässig sein für die eigentliche Pfarramtskasse und die daraus gewährten Unterstützungen, zu deren Bestreitung, z.B. gegenüber den Insassen des Übergangswohnheims, Pfarrer X übrigens alljährlich Beträge ... von der Kirchenpflege erhalten hat. Keine Ausnahme kann gelten für das Pfarramtskonto, das Pfarrer X bei der Kreissparkasse Y eingerichtet hatte. Ob es zweckmäßig war, die Abrechnung der Freizeiten und ähnlicher Veranstaltungen über dieses Konto abzuwickeln, kann dahinstehen. Entscheidend ist, daß Pfarrer X trotz Warnung und Belehrung nicht Buch geführt und fremde und eigene Gelder nicht auseinandergehalten, sondern dieses Konto zu privaten Entnahmen erheblichen Ausmaßes mißbraucht hat.

V

Ein Diener der Kirche, der mit anvertrautem Geld nicht genau und ehrlich umgeht, schädigt nicht nur die Kirche, sei es an deren eigenem Vermögen, sei es an durchlaufenden Geldern. Der Vermögensschaden, den Pfarrer X der Kirche zugefügt hat, ist, schon soweit er sich der Höhe nach hat feststellen lassen, nicht gering. ... Schlimmer ist der Schaden, der darin besteht, daß durch solche Vorfälle nicht nur die Spendenfreudigkeit der Gemeindeglieder, sondern vor allem das Vertrauen der Gemeinde in die Integrität des Pfarrstands erschüttert wird. Die Disziplinarkammer hielt die Strafe der Amtsenthebung für angemessen, aber angesichts der Vorstrafe auch für notwendig. Sie hat ihm dabei zugutegehalten, daß nicht die Absicht, sich und seiner Familie unrechtmäßige Einkünfte zu verschaffen, seinem Fehlverhalten zugrunde lag, sondern ein in seinem Charakter angelegter Mangel an Ordnungssinn und Gewissenhaftigkeit, wenigstens im Umgang mit Geld. Auch wurde anerkannt, daß er sich im übrigen im Amt gut geführt und tatkräftig eingesetzt hat. Seine Entfernung aus dem Dienst hat auch der Vertreter der Einleitungsbehörde nicht beantragt.

11.

Es wird daran festgehalten, daß ein Pfarrer seine Amtspflicht in schwerwiegender Weise verletzt, wenn er, ohne geschieden zu sein, eine neue eheähnliche Bindung eingeht (Leitsatz der Redaktion).

§ 14 III Württ. Pfarrergesetz; Vorspruch und §§ 2 I, 5 I, 12 I, 85 Disziplinargesetz der EKD — DG —.

Disziplinarkammer der Ev. Landeskirche in Württemberg, Urteil vom 10. 10. 1983 (rechtskräftig)

Der Beschuldigte (Besch.) war Pfarrer in der Ev. Landeskirche in Württemberg. Es ist seit über zwanzig Jahren verheiratet; aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen. Der Besch. empfand seine Ehe zunehmend als unglücklich. Insbesondere litt er schwer darunter, daß seine Ehefrau seiner Arbeit kein Verständnis entgegenbrachte. In dieser Situation nahm er ein Liebesverhältnis zu einem damals 16jährigen Mädchen auf. Die Öffentlichkeit erfuhr von der Beziehung. Der Besch. bekannte sich daraufhin in einem Gemeindegottesdienst ohne Einschränkung zu seinem Verhalten und bat öffentlich um Vergebung; wenig später unterrichtete er auch den Ev. Oberkirchenrat von den Schwierigkeiten in seinem Privatleben. Der Oberkirchenrat leitete gegen den Besch. das förmliche Disziplinarverfahren ein; die Disziplinarkammer der Ev. Landeskirche in Württemberg verhängte gegen den Besch. die Amtsenthebung.

Bereits in der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer hatte der Besch. eingestanden, daß er seine außereheliche Liebesbeziehung nicht abgebrochen habe. Da die Fortsetzung des Verhältnisses nicht Gegenstand der Anschuldigungsschrift gewesen war, hatte die Disziplinarkammer diesen Sachverhalt seinerzeit nicht würdigen können. Der Oberkirchenrat leitete nunmehr wegen der neuen Gesichtspunkte erneut das förmliche Disziplinarverfahren gegen den Besch. ein. In diesem Verfahren ergab sich, daß der Besch. mittlerweile mit dem Mädchen zusammenlebte und daß dieses ein Kind von ihm erwartete. Der Besch. schilderte diesen Sachverhalt in der mündlichen Verhandlung umfassend und ohne Vorbehalte.

Die Disziplinarkammer hat gegen den Besch. die Entfernung aus dem Dienst verhängt. Der Besch. hat kein Rechtsmittel eingelegt.

Aus den Gründen:

...

IV

Ehebruch stellt für einen ordinierten Pfarrer ... eine Amtspflichtverletzung dar. Denn es steht außer Zweifel, daß Ehebruch, zumal ein von Frau und Kindern getrenntes Leben im Ehebruch, dem Gebot des § 14 III Pfarrergesetz zuwiderläuft: der Pfarrer habe in seinem ganzen Verhalten, in und außer dem Dienst (vgl. § 2 I DG), Rücksicht auf seinen Auftrag zu nehmen. Und zwar ist das ... Zusammenleben mit ... (dem Mädchen) nach der endgültigen Trennung von seiner Ehefrau rechtlich als neue Verfehlung zu würdigen, da er, wie er selbst einräumt, den Verkehr mit ihr, der Gegenstand des früheren Verfahrens war, zunächst hatte abbrechen wollen.

V

Als Disziplinarstrafe für dieses weitere Dienstvergehen steht der Kammer, nachdem sie im früheren Verfahren bereits auf Amtsenthebung erkannt hat, diese Strafe also verhängt, nach § 5 I DG nur noch die Entfernung aus dem Dienst zur Verfügung. Die Entscheidung, dem hierauf gerichteten Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde zu entsprechen, ist der Kammer nicht leicht gefallen. Sie ist sich be-

wußt, daß dieser Spruch nicht nur den Besch. seiner ihm lieb gewordenen beruflichen und somit auch wirtschaftlichen Existenz beraubt, sondern auch seine von ihm finanziell abhängige Familie in Not bringt, und schließlich die werdende Mutter gefährdet, die sich ihm anvertraut hat, mit der er zusammenbleiben will und der er Treue schuldet. Die Kammer erkennt auch nicht, daß sich die Wertvorstellungen der Gesellschaft gewandelt haben: die Ehe ohne Trauschein bürgert sich ein; Scheidung ist möglich ohne Schuldfeststellung und bleibt im Pfarrdienst in der Regel ohne disziplinäre Folgen, desgleichen Ehebruch im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst. Gelten für Pfarrer strengere Maßstäbe?

Die Kirchenleitung ist dieser Auffassung und hält einen Pfarrer, der, wie der Besch., ohne geschieden zu sein, eine neue eheähnliche Bindung eingeht, für schlechthin untragbar, und zwar für jedes kirchliche Amt. Der Besch. dagegen sieht zwar ein, daß eine Verwendung im Gemeindepfarramt mindestens zunächst für ihn nicht in Frage kommt, da seine persönliche Lebensführung seine Predigt und Christenlehre unglaubwürdig machen würde. Er vertraut jedoch auf Barmherzigkeit und auf die Kraft der Vergebung, bittet, ihm einen Neuanfang zu ermöglichen, etwa als Gefängnis- oder Krankenhauspfarrer, und glaubt, daß heute viele Menschen im Pfarrer nicht mehr das Vorbild suchen, sondern Verständnis dafür haben, daß auch Pfarrer fehlsame und der Vergebung bedürftige Menschen sind.

Demgegenüber ist die Kammer davon überzeugt, daß auch heute noch der überwiegende Teil der Gemeindeglieder vom Pfarrer Selbstzucht und beispielhafte Lebensführung erwartet und Anstoß nimmt an einem Pfarrer, der das sechste Gebot mißachtet. Die Kammer kann die Mahnung nicht überhören, die die Synode der EKD dem Disziplinargesetz in der Präambel als »Grundgedanken« vorangestellt hat: eine Ordnung der kirchlichen Amtsdisciplin sei nötig, um die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden zu bewahren, eine rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen; die Kirche sei dafür verantwortlich, daß dem Ernst dieser Verpflichtung nicht Abbruch geschehe. Diese »Ordnung« ist keine Schranke, die der Gestaltung kirchlichen Lebens im Wege steht, und keine Fessel, die den Pfarrer an der Entfaltung seiner Persönlichkeit und Selbstverwirklichung hindert, sondern eine lebenserhaltende, heilsame und hilfreiche Kraft, Mahnung und Warnung zugleich im Falle der Anfechtung. Die Kirche nimmt Schaden, wenn sie duldet, daß diese Ordnung aufgeweicht und ausgehöhlt wird. Sie mag dem schuldig gewordenen Menschen vergeben und ihm einen Neuanfang ermöglichen, aber nicht im Pfarrberuf. Sie ist dafür verantwortlich, daß der Pfarrstand, dem die Verkündigung des Evangeliums anvertraut ist, nicht abgleitet, seine Überzeugungskraft einbüßt und das Ohr der Gemeinde nicht mehr erreicht. Sie hat darauf zu achten, daß der Pfarrer auch in seiner persönlichen Lebensführung seinem Auftrag treu und des Ansehens würdig bleibt, das seinem Amt gebührt. Ihre Duldsamkeit muß eine Grenze haben, dergestalt, daß sie sich von einem Pfarrer trennt, der dem hohen Anspruch des Amtes nach innen und außen nicht genügt. Die Kammer aber hat die Aufgabe, der Kirche solche Grenzziehung zu ermöglichen. Sie hat daher den Besch. antragsgemäß mit Entfernung aus dem Dienst bestraft, mit der Folge, daß er die mit der Ordination erworbenen Rechte verliert (§ 12 I DG).

VI

Das DG gibt in § 85 der Kammer die Möglichkeit, die Härte dieses Urteils für den Besch. dadurch zu mildern, daß sie ihm einen Unterhaltsbeitrag gewährt. Dies setzt voraus, daß er »dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint«. An der Bedürftigkeit des Besch. ist nicht zu zweifeln (*wird ausgeführt*). Er ist auch einer solchen Zuwendung »nicht unwürdig«. Die Kammer anerkennt, daß seine Ehe bereits zerrüttet

war, als ihm ... (das Mädchen) begegnete: mindestens auch durch Verschulden seiner Frau, die nicht bereit war, den ihm am Herzen liegenden Wechsel ... ins Pfarramt mitzutragen. Sie hält ihm auch zugute, daß die Begegnung mit ... (dem Mädchen) kein leichtfertiges Abenteuer, sondern von schicksalhafter Natur war und darum, trotz der Jugend des Mädchens, Bestand verspricht. Die Kammer hat dem Besch. daher, entsprechend der Bereitschaft der Kirchenleitung, einen Unterhaltsbeitrag bewilligt

12.

1. Die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst ist nur dann angemessen, wenn der Betroffene mit großer Wahrscheinlichkeit für den Dienst als Pfarrer nicht mehr in Betracht kommt.

2. Zum Disziplinarmaß bei schweren Eheverfehlungen eines Pfarrers (Leitsätze der Redaktion).

§ 14 III Württ. Pfarrergesetz; § 10 II Disziplinargesetz der EKD — DG —.

Disziplinarhof der EKD — Lutherischer Senat —, Urteil vom 4. 7. 1986

Mitgeteilt vom Gericht

Der Beschuldigte (Besch.) war Gemeindepfarrer in der Ev. Landeskirche in Württemberg. Er ist seit über zwanzig Jahren verheiratet. Aus der Ehe sind vier Kinder hervorgegangen. Die Eheleute haben ferner drei Kinder des verstorbenen Bruders der Ehefrau bei sich aufgenommen; dem Besch. wurde das Sorgerecht für die Kinder übertragen.

Seit mehreren Jahren unterhält der Besch. ein Liebesverhältnis zu einer Pfarrerin. Sie ist ihrerseits mit einem Pfarrer verheiratet und hat aus dieser Ehe drei Kinder. Der Besch. und seine Freundin wollen einander heiraten; sie streben die Scheidung ihrer noch bestehenden Ehen an. Diesen Sachverhalt gesteht der Besch. ohne Vorbehalt ein.

Gegen die Freundin des Besch. sind seitens der für sie zuständigen Kirche keine disziplinarischen Maßnahmen durchgeführt worden. Gegen den Besch. leitete der Ev. Oberkirchenrat das förmliche Disziplinarverfahren ein. Die Disziplinarkammer verhängte gegen den Besch. die Entfernung aus dem Dienst, ohne ihm die mit der Ordination erworbenen Rechte zu belassen. Dem Besch. wurde jedoch ein Unterhaltsbeitrag bewilligt. Auf die Berufung des Besch. hat der Disziplinarhof der EKD — Lutherischer Senat — gegen den Besch. die Amtsenthebung verhängt und angeordnet, daß der Besch. erst nach einer Frist von zwei Jahren in einem Amt als Geistlicher wieder angestellt werden dürfe.

Aus den Gründen:

...

Das Berufungsgericht teilt die Auffassung der Disziplinarkammer, daß sich der Besch. einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat (§ 14 III Württ. Pfarrergesetz), indem er bei bestehender Ehe ... ehewidrige und ... ehebrecherische Beziehungen zu einer verheirateten Frau unterhält. Der Besch. hat durch dieses Verhalten schwerwiegend gegen die Pflichten seines Amtes verstoßen. Er ist seinem Amt viel schuldig geblieben und hat seiner Familie, seiner Gemeinde und seiner Kirche viel zugemutet. Wie kann er anderen die Ehe als Gottes heilsame Ordnung glaubhaft predigen, wenn er selber aus ihr ausgebrochen ist?

Die entscheidende Frage aber, vor der das Berufungsgericht stand, war, ob das Verhalten des Besch. mit der Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst oder der Amtsent-

hebung zu ahnden ist, wobei deutlich war, daß, wenn sich das Berufungsgericht für eine Entfernung aus dem Dienst entschieden hätte, dem Besch. — in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde — die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen worden wären. Wenn sich das Berufungsgericht nach eingehender Erwägung für eine Amtsenthebung entschied, so ausschließlich deshalb, weil ihm die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst nur dann angemessen erscheint, wenn bei einer Betrachtung ex nunc der Besch. als Pfarrer der Kirche mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr in Betracht kommen kann.

Die Entfernung aus dem Dienst ist die schwerste im Disziplinalgesetz vorgesehene Strafe für einen aktiven Geistlichen. Sie bewirkt in der Regel, daß der Betroffene nicht mehr im bisher ausgeübten Beruf tätig sein kann, und führt möglicherweise (so auch im vorliegenden Fall) dazu, daß der Betroffene ungefähr die Hälfte seiner verdienten Ruhegehaltsansprüche verliert. Das Gesetz macht deshalb diese Strafe von der erschwerten Voraussetzung einer Zweidrittel-Mehrheit innerhalb des Gerichts abhängig. Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit erscheint diese Höchststrafe nur dann angemessen, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

Dieses Erfordernis scheint dem Gericht aber nur dann gegeben zu sein, wenn der Besch. als Pfarrer nicht mehr in Betracht kommen kann. Diese Frage hatte das Gericht auf Grund des Eindrucks, den es von der Persönlichkeit des Besch. und dem ihm vorgeworfenen Verhalten während der Verhandlung gewonnen hat, zu entscheiden. Der Einwand, bei dieser Betrachtung könne die schärfste Disziplinarstrafe überhaupt nicht mehr zum Zuge kommen, weil jeder Mensch sich bessern könne, kann außer Betracht bleiben; denn dabei handelt es sich um eine Hoffnung in der Zukunft und nicht um die Basis für eine Beurteilung in der Gegenwart. Für die Beurteilung der Persönlichkeit war die seitherige Lebens- und Amtsführung ausschlaggebend. Bei der Bewertung des dem Besch. vorgeworfenen Verhaltens war entscheidend, ob es sich um ein Fehlverhalten von solchem Gewicht handelt, daß es zwar nicht unvergebar ist, aber bei einem Pfarrer doch so schwer wiegt, daß es für den Besch. einen Makel darstellt, der die Wiederaufnahme einer Tätigkeit als Pfarrer zukünftig ausschließt.

Im vorliegenden Fall kam das Berufungsgericht zur Auffassung, daß dem Besch. in absehbarer Zeit zugetraut werden kann, wieder ein Pfarramt zu übernehmen. Das Versagen des Besch. ist nicht so schwerwiegend, daß er unter Berücksichtigung seines sonstigen persönlichen und dienstlichen Verhaltens mit einem Makel versehen wäre, der eine Tätigkeit als Pfarrer in Zukunft ausschließt. Auch von seiten der Einleitungsbehörde wurde erklärt, daß es gegen die Amtsführung des Besch. keine Einwände gebe. Sowohl vor der Disziplinarkammer wie vor dem Berufungsgericht hat der Vertreter der Einleitungsbehörde auf die Möglichkeit des Gnadenerweises hingewiesen. Der Kirchengemeinderat in ... (der Gemeinde des Besch.) hat sich hinter den Besch. gestellt.

Andererseits hat das Berufungsgericht von der längstmöglichen Sperrfrist (§ 10 II DG) Gebrauch gemacht. Eine Anstellung als Geistlicher setzt nicht nur voraus, daß der Besch. seine persönlichen Verhältnisse geordnet hat; eine solche Frist erschien auch im Hinblick auf die Schwere des Fehlverhaltens und in Anbetracht dessen, was einer neuen Gemeinde zugemutet werden darf, notwendig.

13.

Die ordnungsgemäße Abhaltung von Gottesdiensten gehört zu den dienstlichen Pflichten des Pfarrers, deren Verletzung grundsätzlich disziplinarisch gewürdigt werden kann (Leitsatz der Redaktion).

§§ 13, 16 KG über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Ev. Kirche (Pfarrergesetz) — PFG — vom 25. 2. 1955 (GVM Sp. 1 = ABL. EKD S. 166); Art. 43 Gemeindeordnung für Kirchengemeinden des früheren bremischen Landgebietes (Landgemeindeordnung) — LGO — vom 10. 6. 1965; Disziplinargesetz der EKD — DG —.

Disziplinarhof der EKD — Unierter Senat —, Urteil vom 25. 11. 1975

Der Beschuldigte (Besch.) war Gemeindepfarrer in der Bremischen Ev. Kirche. Seine Amtsführung und sein Lebenswandel wurden vom Kirchenausschuß mehrfach beanstandet. Insbesondere hatte der Besch. aus Gründen seiner persönlichen Glaubensüberzeugung über Jahre hinaus an den Sonntagen keine Haupt- und Abendmahlsgottesdienste mehr abgehalten, sondern anstatt dessen abendliche Diskussionsveranstaltungen durchgeführt. Obwohl er vom Kirchenausschuß wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß er zur regelmäßigen Abhaltung von Gottesdiensten und zur Beachtung der Agenda rechtlich verpflichtet sei, änderte der Besch. sein Verhalten nicht. Deswegen und wegen anderer Vorfälle leitete der Kirchenausschuß das förmliche Disziplinarverfahren ein.

Die Disziplinarkammer verurteilte den Besch. zur Entfernung aus dem Dienst². Seine Berufung hat der Disziplinarhof der EKD — Unierter Senat — zurückgewiesen.

¹ Das Gesetz ist seither mehrfach geändert worden, zuletzt durch KG vom 14. 3. 1986 (GVM Sp. 1 = ABL. EKD S. 375); die hier maßgeblichen §§ 13 und 16, waren von den Änderungen nicht betroffen.

² Disziplinarkammer der Bremischen Ev. Kirche, Urteil vom 9. 12. 1974 — nicht veröffentlicht —. Zur Frage der Abgrenzung zwischen Disziplinar- und Lehrbeanstandungsverfahren hat die Kammer ausgeführt (S. 25 der Urteilsausfertigung):

»Bei dem Vorwurf der Nichtabhaltung von Gottesdiensten handelt es sich ... nicht um eine Rüge aus dem Bereich der Lehrzucht im Sinn des § 2 II DG.

- a) Nach § 2 II DG wird über den Vorwurf, ein Geistlicher sei in seiner Verkündigung von dem Bekenntnis der Kirche abgewichen, nicht nach dem Disziplinalgesetz entschieden. Zwar findet auch und gerade im Gottesdienst die Verkündigung statt, doch wird dem Besch. hier nicht der Vorwurf gemacht, er sei bei der Abhaltung der Gottesdienste vom Bekenntnis abgewichen, sondern es geht hier allein um die Nichtabhaltung von Gottesdiensten überhaupt. Das Abhalten von Gottesdiensten ist aber keine Frage des Bekenntnisses, sondern eine durch gesetzliche Vorschrift dem Pfarrer auferlegte Dienstpflicht, deren Verletzung Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein kann.
- b) Der Besch. kann sich auf den Ausschlußtatbestand des § 2 II DG auch nicht mit der Begründung berufen, die Abschaffung des Sonntagsvormittagsgottesdienstes und deren Ersetzung durch abendliche Diskussionen beruhe auf seiner Glaubensüberzeugung. Wenn auch die Abgrenzung des Disziplinarverfahrens vom Lehrzuchtverfahren — das es in Bremen nicht gibt — im Einzelfall schwierig sein mag, sind die Disziplinargerichte jedenfalls auch zur Beurteilung solcher Dienstvergehen zuständig, die in der Glaubensüberzeugung eines Beschuldigten ihren Grund haben. Nur die Entscheidung über den unmittelbaren Vorwurf der Abweichung vom Bekenntnis würde nicht in die Kompetenz des Disziplinargerichtes fallen (vgl. Hansch, S. 30).«

Aus den Gründen:

...

II

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Die Disziplinarkammer hat mit Recht den Besch. des Dienstvergehens schuldig gesprochen und gegen ihn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt.

III

Der Besch. hat seine Amtspflichten verletzt, indem er von ... bis ... keinen sonntäglichen Hauptgottesdienst abgehalten hat. Er hat damit in schwerer Weise gegen § 13 PfG, zum Teil i.V.m. den ihm im Berufungsschreiben auferlegten Verpflichtungen und i.V.m. seinem Ordinationsgelübde und Art. 43 LGO verstoßen, der die anderen, hier erheblichen Artikel der LGO einschließt, und somit ein Dienstvergehen begangen (§ 16 PfG).

Der Senat kann hierfür zunächst auf die Gründe verweisen, die die Disziplinarkammer in dem angefochtenen Urteil genannt hat. Nach Würdigung des gesamten Prozeßstoffes entspricht die Auffassung des Senats von der Amtspflichtverletzung des Besch. der der Disziplinarkammer. Die Berufungsbegründung macht es nicht erforderlich, jeden einzelnen Punkt voll auszubreiten, auf den sich die Überzeugung des Senats von der Amtspflichtverletzung des Besch. stützt. Es genügt angesichts der Berufungsbegründung, das Folgende darzulegen:

...

Die von dem Besch. statt des ... Gottesdienstes ... durchgeführten abendlichen Veranstaltungen waren kein sonntäglicher Hauptgottesdienst, wie er ihn zu halten hatte. Wenn auch in der X-Gemeinde wie grundsätzlich in den bremischen Gemeinden ein ius liturgicum im Sinne gesetzten Rechts nicht bestand, so war ein solches aber kraft Gewohnheitsrechts in Geltung. Ausdruck dieses Gewohnheitsrechts sind die im bremischen Kirchengesangbuch (Ev. Kirchengesangbuch für Bremen, 1968⁷, Anhang nach Lied 500, S. 1 ff.) enthaltenen Vorschläge für die Ordnung des Gottesdienstes in den bremischen Gemeinden. Der erste Vorschlag entspricht der in Bremen herkömmlichen Ordnung, der zweite ist der reformierten, der dritte der lutherischen Tradition entlehnt. Auf Einzelheiten der Ausgestaltung und den dabei zwischen den drei Vorschlägen bestehenden Unterschieden kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Wesentlich für die Erkenntnis des auch in der X-Gemeinde geltenden gewohnheitsrechtlichen ius liturgicum ist der den drei Vorschlägen gemeinsame Kern, der die Gottesdienstordnung bestimmt und damit den Begriff »Gottesdienst« selbst ausmacht:

Lob und Dank, Verkündigung,
Gebet und Segen.

Mit diesem Inhalt wird der Begriff »Gottesdienst« auch landläufig verstanden. Kennzeichnend hierfür ist die eigene Einlassung des Besch. ..., er habe den Begriff »Gottesdienst« vermieden, um keine Irrtümer über den Inhalt seiner Veranstaltungen aufkommen zu lassen. Mit diesem Gottesdienstbegriff im Sinne der LGO, auf die der Besch. nach § 13 PfG und seinem Berufungsschreiben verpflichtet war, hatten die abendlichen Veranstaltungen des Besch. mit Vortrag und Diskussion nichts gemein; sie sollten es auch nicht nach dem mehrfach erklärten Willen des Besch.

Ein Gottesdienst mit der genannten Ordnung ist während der Amtsführung des Besch. in der X-Gemeinde rechtswirksam nicht abgeschafft worden (*wird ausgeführt*).

Die Berufung trägt im wesentlichen nur vor, der Besch. habe nicht schuldhaft gehandelt. Er habe glauben können, die Rechtmäßigkeit seines Handelns habe der Kirchenausschuß

der Bremischen Ev. Kirche anerkannt. Dieses Vorbringen geht ins Leere.

...

Darüber hinaus bedarf ein ordinierter Pfarrer wie der Besch. keines Hinweises auf seine Amtspflicht, Gottesdienste zu halten, und darauf, was diese Amtspflicht beinhaltet. Seine Amtspflicht kannte er aus seiner Verpflichtung vom ..., seiner am ... ausgehändigten Berufungsurkunde und der am ... überreichten Ordinationsurkunde i.V.m.d. Ordnungen der Bremischen Ev. Kirche und der ihm anvertrauten Gemeinde, darunter der LGO. Die Ordnung des Gottesdienstes mit Lob und Dank, Verkündigung, Gebet und Segen kannte er kraft seiner Ausbildung. Die Liturgik ist ein Teilgebiet der praktischen Theologie, in der jeder ordinierte Theologe ausgebildet ist. Um diese Gottesdienstordnung wußte der Besch. Dies zeigte er, als er von der Abschaffung des Gottesdienstes bzw. des »herkömmlichen« Gottesdienstes sprach. Für seine abendlichen Veranstaltungen vermied er nach seinen Einlassungen die Bezeichnung »Gottesdienst«, um keine Irrtümer über deren Inhalt aufkommen zu lassen.

...

Zu der von der Disziplinarkammer festgestellten Amtspflichtverletzung des Besch., seit ... keine Abendmahlsgottesdienste gehalten zu haben, hat die Berufung nichts vorgebracht. Dessen ungeachtet hat der Senat entsprechend dem Disziplinargesetz diesen Anschuldigungspunkt geprüft. Bei dem von dem Besch. veranstalteten Herrenmahl bzw. Gemeinschaftsmahl handelte es sich nicht um einen Abendmahlsgottesdienst. In Übereinstimmung mit der Disziplinarkammer kann der Senat aus den Einlassungen des Besch. nichts dafür entnehmen, in welcher Weise die Gemeinde bei einem solchen Mahl dazu angehalten worden ist, sich zu prüfen, daß sie von diesem Brot ißt und von diesem Kelch trinkt und nicht von irgendeinem anderen Brot und Kelch zur Befriedigung des natürlichen Hungers und Durstes (vgl. 1 Kor. 11, 26 und 29). Dieses Sakrament des Abendmahls wollte der Besch. bewußt nicht verwalten. Die von ihm veranstalteten Feiern sollten etwas anderes sein. Deshalb ließ er sie auch in der Zeitung nicht mit einem »A« ankündigen, weil dadurch notwendig bei dem Leser Mißverständnisse produziert werden mußten Die Gemeindeglieder hatten aber ein Recht auf Darbietung der Sakramente. Der hiermit korrespondierenden Pflicht, die Sakramente zu verwalten (Art. 43 I S. 1 LGO), kam der Besch. somit seit ... nicht nach.

Der Besch. hat somit seine wesentlichen Amtspflichten als Pfarrer, sonntäglich Hauptgottesdienste und Abendmahlsgottesdienste zu halten, in schwerer Weise verletzt.

...

14.

Lehrzucht

1. Die Einleitung eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch die Kirchenleitung kann nicht mittels einer Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erzwungen werden.

2. Ebenso wenig kann die Kirchenleitung mittels einer verwaltungsgerichtlichen Klage dazu verpflichtet werden, in bestimmter Weise auf den theologischen Inhalt von Unterrichtsmaterial für den Religionsunterricht Einfluß zu nehmen (Leitsätze der Redaktion).

Art. 139 Grundordnung der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg; § 1 I, II S. 1 Lehrbeanstandungsordnung der EKV – LehrbeanstandungsO – vom 27. 6. 1963 (ABl. EKD S. 476); §§ 1, 15, 16, 18 KG über das Verwaltungsgericht der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) – VwGG – vom 19. 11. 1972 (KABl. 1973, S. 3 = ABl. EKD 1973, S. 216), geändert durch KG vom 18. 11. 1978 (KABl. S. 117 = ABl. EKD 1979, S. 145).

VG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), Urteil vom 25. 4. 1986 – VG 15/85 – (rechtskräftig)

Mitgeteilt von OKonsR Jennerjahn

Der Kläger (Kl.) zu 1. ist Ältester einer Kirchengemeinde der bekl. Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Die Kl. zu 2., seine Ehefrau, ist von Beruf Religionslehrerin; sie ist derzeit als Gemeindegemeindeführerin in der kirchlichen Kinderarbeit tätig. Die Kl. haben eine Tochter, die den Schulunterricht der ersten Klasse besucht.

Im November 1982 erschien der »Entwurf eines Rahmenplanes für den Ev. Religionsunterricht im Sekundarbereich I in Berlin (West)«. Dieser Entwurf stieß in der Öffentlichkeit aus verschiedenen Gründen auf Kritik. Unter anderem regte ein Pfarrer im August 1984 bei der Kirchenleitung der Bekl. an, gegen die Verfasser des Entwurfs ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. Die Kirchenleitung lehnte das ab und teilte dem Pfarrer ihre Entscheidung mit. Von diesem Vorgang erhielt der Kl. zu 1. Kenntnis. Er bat nunmehr seinerseits um die Einleitung eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen die Verfasser des Entwurfs. Die Kirchenleitung entsprach auch dieser Bitte nicht; ein Gespräch zwischen Vertretern von Kirchenleitung und Konsistorium und dem Kl. zu 1. führte zu keinem anderen Ergebnis.

Mit seiner zum VG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg erhobenen Klage verfolgt der Kl. zu 1. sein Begehren weiter. Die Kl. zu 2. hat sich ihm angeschlossen. Die Kl. haben beantragt, die Kirchenleitung zu verurteilen, gegen die ordinierten Verfasser des Entwurfs des Rahmenplans ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten, hilfsweise, dafür zu sorgen, daß bei einer Überarbeitung des Entwurfs eine bestimmte Aussage gestrichen werde, weiter hilfsweise, öffentlich gegenüber den Mitarbeitern des Katechetischen Dienstes gegen diese Aussage Stellung zu nehmen, in dritter Linie hilfsweise, auf die theologischen Einwände der Kl. einzugehen und ihnen einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Das VG hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Aus den Gründen:

Hauptantrag

Diese Klage ist unzulässig.

Das angerufene VG ist zwar grundsätzlich zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Verwaltung (§ 1 VwGG), dies aber nur nach Maßgabe der für das Gericht geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Kl. begehren die Verurteilung der Kirchenleitung dazu, daß diese gegen die ordinierten Verfasser des Entwurfs eines Rahmenplanes ein Lehrbeanstandungsverfahren einleite. Ihre Klage ist insoweit eine Verpflichtungsklage, die auf die Verurteilung zum Erlass eines Verwaltungsaktes abzielt (§ 15 I Buchst. b VwGG). Dabei kann hier unterstellt werden, daß der Beschluß der Kirchenleitung nach § 1 II S. 1 LehrbeanstandungsO, mit dem ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten ist, an sich ein Verwaltungsakt (vgl. § 15 III VwGG) ist.

Die Generalklausel des § 15 VwGG für die Zuständigkeit des VG unterliegt jedoch Einschränkungen, insbesondere denen des § 16 VwGG; so unterliegen Entscheidungen in Lehrzuchtangelegenheiten nicht der Zuständigkeit des VG (Buchst. b). Dieser Ausschluß von der Zuständigkeit des VG ist in diesem speziellen Bereich umfassend. Das heißt zunächst: Die Entscheidung der Kirchenleitung, daß ein Lehrbeanstandungsverfahren eingeleitet werde, kann nicht mit der Klage zum VG nach § 15 I Buchst. a VwGG angefochten werden. Es heißt weiter: Auch die Entscheidung der Kirchenleitung, daß ein Lehrbeanstandungsverfahren nicht eingeleitet werde, kann weder Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage noch einer Verpflichtungsklage sein; die Entscheidung, von der Einleitung eines Lehrbeanstandungsverfahrens Abstand zu nehmen, ist nämlich ebenfalls eine Entscheidung in Lehrzuchtangelegenheiten (vgl.

§ 16 Buchst. b VwGG). Nach der gesetzlichen Regelung sind derartige Entscheidungen von jeder verwaltungsgerichtlichen Überprüfung ausgenommen. Sie betreffen den theologischen Bereich, zu deren Entscheidung die Kirchliche Rechtsordnung andere Zuständigkeiten bestimmt hat, die sich im einzelnen aus der Lehrbeanstandungsordnung ergeben. Würde das VG, wie es die Kl. wollen, die Kirchenleitung zur Einleitung eines Lehrbeanstandungsverfahrens verurteilen, so müßte die Kirchenleitung im Falle des Unanfechtbarwerdens eines solchen Urteils das Lehrbeanstandungsverfahren einleiten; die Kirchenleitung wäre dann — entgegen § 16 Buchst. b VwGG — einer Entscheidung des VG unterworfen. Mehr noch: In Wahrheit würde das VG anstelle der Kirchenleitung und für den Fall des Unanfechtbarwerdens seines Urteils sogar mit bindender Wirkung selber bestimmen, daß nach § 1 II S. 1 LehrbeanstandungsO das Lehrbeanstandungsverfahren eingeleitet werde. Gerade das sollte aber durch § 16 Buchst. b VwGG ausgeschlossen sein.

In dem Hauptantrag der Kl. ist — als Minus — der weniger weitgehende Antrag enthalten, die Kirchenleitung möge verurteilt werden, die Vorprüfung nach § 1 I LehrbeanstandungsO durchzuführen. Nach dieser Vorschrift setzt die Einleitung eines Lehrbeanstandungsverfahrens voraus, daß Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein ordinierter Diener am Wort durch seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift in Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Ev. Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist, und daß der ordinierte Diener am Wort trotz voraufgegangener Ermahnung und Belehrung beharrlich an seiner als schriftwidrig beanstandeten Lehre festhält. Aber auch die Verpflichtungsklage mit diesem weniger weitgehenden Ziel wird durch § 16 Buchst. b VwGG ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob die Vorprüfung nach § 1 I LehrbeanstandungsO stattzufinden habe oder nicht stattzufinden habe, ist ebenfalls eine von § 16 Buchst. b VwGG umfaßte Entscheidung in Lehrzuchtangelegenheiten, weil dazu alle Entscheidungen gehören, die nach der Lehrbeanstandungsordnung in Betracht kommen können.

Der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts können die Kl. nicht Art. 139 der Grundordnung entgegensetzen. Diese kirchenverfassungsrechtliche Bestimmung besagt, daß ein dem kirchlichen Rechtsschutz dienendes Verwaltungsgericht einzurichten ist; das Nähere, insbesondere auch die Zuständigkeit wird jedoch durch ein Kirchengesetz geregelt, wie es durch das VwGG geschehen ist.

Auch der Einwand der Kl., daß § 18 VwGG dem VG nicht die Befugnis nehme, Fragen des Verständnisses von Schrift und Bekenntnis gegebenenfalls in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, greift nicht durch. § 18 VwGG setzt voraus, daß die Zuständigkeit des VG für die Entscheidung einer Streitigkeit im Bereich der kirchlichen Verwaltung gegeben ist; daran fehlt es bei Streitigkeiten, die sich auf die in § 16 VwGG aufgeführten Gegenstände beziehen.

Zu Unrecht meinen die Kl., der kirchliche, vor allem der kirchengerichtliche Rechtsschutz müsse lückenlos sein. Auch im staatlichen Bereich gibt es Rechtsschutz nur nach Maßgabe entsprechender Gesetze. Gleiches gilt für den kirchlichen Bereich, wobei die kirchliche Rechtsordnung frei war, Inhalt und Ausmaß des kirchlichen Rechtsschutzes zu regeln.

Nach alledem waren die Kl. mit ihrem Hauptantrag abzuweisen, weil die Klage zum VG insoweit unzulässig ist.

Erster Hilfsantrag

Die mit diesem Antrag verfolgte Klage ist ebenfalls unzulässig.

Die Kl. begehren hier die Verurteilung der Kirchenleitung zu einem Tätigwerden, wobei schon zweifelhaft ist, ob es sich dabei überhaupt um einen Verwaltungsakt (vgl. § 15 III VwGG) handelt, den die Kl. erreichen wollen. Die Verpflichtungsklage setzt voraus, daß der Erlass eines Verwaltungsakts begehrt wird (§ 15 I Buchst. b VwGG).

Wie dem Rechenschaftsbericht der Kirchenleitung vom April 1986 zu entnehmen ist, steht die Revision des Teils 3 des bisherigen Entwurfs eines Rahmenplanes noch aus Die von den Kl. als schrift- und bekenntniswidrig beanstandeten Aussagen des bisherigen Entwurfs stehen in dem Teil 3, der zur Zeit überarbeitet wird. Was der Teil 3 in der revidierten Fassung in dem Abschnitt »Wer ist Jesus aus Nazareth?« ... im einzelnen enthalten wird, kann noch nicht gesagt werden. Die Kl. wollen eine Einflußnahme der Kirchenleitung auf die mit der Revision des Teils 3 befaßte Arbeitsgruppe dahin, daß diese die Aussage: »Jesus hat von seinen Hörern die Bejahung solcher Würde (nämlich als Messias) nicht gefordert. Er hat sich wohl auch nicht in dieser Weise verstanden« weglasse und ebensowenig etwas unternehme, um diese Aussage durch eine inhaltlich gleiche, wenn auch nur anders formulierte Aussage zu ersetzen. Der Beschluß, der auf eine derartige Einflußnahme abzielen hätte, wäre jedoch kein Verwaltungsakt, nämlich keine Entscheidung zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts. Somit kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen für eine vorbeugende Klage, die zur Bejahung der Zulässigkeit hinzutreten müßten, gegeben wären.

Aus den gleichen Gründen können die Kl. mit ihrer jetzigen Klage nicht erreichen, daß der Kirchenleitung durch das VG untersagt werde, den Rahmenplan, dessen endgültige Fassung noch offen ist, zu verabschieden und für den Gebrauch an den Berliner Schulen freizugeben. Im übrigen sehen die Kl. zwischen dem ersten Hilfsantrag und dem Hauptantrag einen engen inneren Zusammenhang. Die Kl. begehren mit dem ersten Hilfsantrag die Verurteilung der Kirchenleitung dazu, daß diese gegenüber der Arbeitsgruppe und deren Mitgliedern feststellt, daß hier eine schrift- und bekenntniswidrige Lehre vertreten worden sei, wobei die Kl. befürchten, daß die Arbeitsgruppe an der als schriftwidrig beanstandeten Lehre festhalten würde, so daß das Eingreifen der Kirchenleitung erforderlich sei. Das VG braucht sich nicht damit zu befassen, ob den Kl. in der Annahme zu folgen ist, daß auf S. ... des bisherigen Entwurfs eines Rahmenplanes eine schrift- und bekenntniswidrige Lehre vertreten wird. Denn auch hier greift § 16 Buchst. b VwGG ein, weil es sich bei dem Anliegen der Kl. im Ergebnis um eine Entscheidung in einer Lehrzuchtangelegenheit handelt. Die Kirchenleitung soll nämlich durch die Verurteilung zu einem bestimmten Tätigwerden zugleich angehalten werden, in die Vorprüfung nach § 1 I LehrbeanstandungsO einzutreten.

Auch wenn dabei nur das Vorfeld des Lehrbeanstandungsverfahrens betroffen ist, kann die von den Kl. erstrebte Verurteilung der Kirchenleitung durch das VG wegen § 16 Buchst. b VwGG nicht erreicht werden.

Zweiter Hilfsantrag

Die vorstehend zum ersten Hilfsantrag gemachten Ausführungen treffen hier ebenfalls zu. In der Sache ist es kein Unterschied, ob die Kirchenleitung gegenüber der mit der Revision des Entwurfs eines Rahmenplanes befaßten Arbeitsgruppe oder öffentlich bzw. gegenüber den Mitarbeitern des Katechetischen Dienstes gegen die von den Kl. beanstandete Aussage auf S. ... des bisherigen Entwurfs Stellung nehmen soll.

Auch die mit diesem Antrag verfolgte Klage zum VG ist daher unzulässig.

Dritter Hilfsantrag

Die Klage ist insoweit ebenfalls unzulässig.

Zwar haben die Kl. diesen Antrag in die Form gebracht, daß die Kirchenleitung verurteilt werde, ihnen einen Bescheid zukommen zu lassen. Aber dieser von ihnen begehrte Bescheid hat mit einer Entscheidung auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungsrechts nichts zu tun; vielmehr erwarten sie eine theologische Auseinandersetzung mit ihren Argumenten zu Fragen des Verständnisses von Schrift und Bekenntnis. Aus ihrem geistlichen Auftrag wird die Kirchenleitung gehalten sein, engagierten Christen und Gliedern der Kirchenprovinz, die ihr in ganz besonderem Maße anvertraut ist, auf drängende und notmachende Fragen einzugehen und zu antworten; dabei handelt es sich um ein Stück geistlicher Betreuung. Diese kann aber nicht durch eine verwaltungsgerichtliche Klage erzwungen werden.

Aus den im Vorstehenden dargelegten Gründen mußte die Klage in vollem Umfang abgewiesen werden.

15.

Mitarbeitervertretungen

1. Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Einstellung von Mitarbeitern kann außer aus den in § 35 III MVG beispielhaft aufgezählten auch aus anderen Gründen verweigert werden, die sachlich schwerwiegend und für die beantragte Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung sind.

2. Ein solcher Grund gegen die Einstellung einer Kindergartenleiterin kann darin liegen, daß sie nur geringe Berufserfahrung besitzt, in dem Bewerbungsgespräch den an Planung, Zielsetzung und Reflektion ihrer Arbeit nach Urteil einer sachkundigen Beraterin zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen hat und eine nach diesen Maßstäben geeignetere Bewerbung zur Verfügung stand. Daß die zur Einstellung vorgesehene Bewerberin von der gegenwärtigen Leiterin zur Bewerbung motiviert wurde, kann demgegenüber unbeachtlich sein (Leitsätze der Redaktion).

§§ 35 I, III, 36 IV KG über die Mitarbeitervertretungen in der Ev. Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz) — MVG — i.d.F.d.Bkm. vom 12. 3. 1984 (GVBl. S. 31 = ABl. EKD S. 252).

Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluß vom 9. 6. 1986 — 14/86 —

Mitgeteilt von OKR Prof. Dr. Dr. A. Stein

Der Kindergarten der Ev. Kirchengemeinde A wurde bisher von einer Diakonisse vom Mutterhaus B geleitet. Nach Kündigung des Stationsvertrages beschloß der Kirchengemeinderat ein Bewerbungsverfahren. In der Sitzung des Kirchengemeinderates entschieden sich unter den eingegangenen Bewerbungen sieben Mitglieder für Frau X und sechs Mitglieder für Frau Y. In einer schriftlichen Stellungnahme erklärte das Diakonische Werk, daß die Einstellung von Frau X als Kindergartenleiterin nicht befürwortet werde. Die Kirchengemeinde A beantragte daraufhin bei ihrer Mitarbeitervertretung die Zustimmung zur beabsichtigten Einstellung der Frau X. Die Mitarbeitervertretung beschloß jedoch, ihre Zustimmung zu dieser geplanten Einstellung zu verweigern.

Nunmehr rief die Kirchengemeinde den Schlichtungsausschuß an.

Aus den Gründen:

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses durch die Dienststellenleitung ist nach § 36 IV MVG zulässig, denn die Einstellung einer neuen Mitarbeiterin unterliegt der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung (§ 35 I Buchst. a

MVG). ... Der Antrag der Kirchengemeinde ist aber unbegründet, weil die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung zur geplanten Einstellung der Frau X begründet verweigert hat.

Wie sich bereits aus dem klaren Wortlaut des § 35 III S. 1 ergibt, kann die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung in den Fällen des Abs. I »insbesondere« verweigern. Daraus erhellt, daß die von den Buchst. a bis c aufgeführten Tatbestände keine abschließende Aufzählung darstellen. Demgemäß kann die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung auch bei Vorliegen anderer Gründe verweigern, wenn diese anderen Gründe sachlich schwerwiegend und für die beabsichtigte Maßnahme von grundlegender Bedeutung sind. Dies trifft für die von der Mitarbeitervertretung angeführte Begründung zur verweigerten Zustimmung überwiegend zu.

Die Mitarbeitervertretung stützt sich auf die ... Gründe, die das Diakonische Werk bewogen, die Einstellung von Frau X nicht zu befürworten. Unstreitig hat Frau X lediglich eine Berufserfahrung von knapp zwei Jahren. Sie war in den letzten drei Jahren nicht berufstätig. Ihre berufliche Erfahrung sammelte sie lediglich im Ev. Kindergarten in C ..., in dem sie damals als Berufsanfängerin begann. Diese geringe Berufserfahrung reicht jedoch nicht aus, um die Bewerberin zur Übernahme der Leitung eines Kindergartens zu qualifizieren. Dazu vermochte die Bewerberin X bei dem Bewerbungsgespräch mit der Fachberaterin auch deshalb nicht zu überzeugen, weil sie in der Darstellung der Planungsarbeit und Zielsetzung des Kindergartens, der Durchführung der reli-

gionspädagogischen Erziehung und der Vorstellung der Zusammenarbeit mit dem Kindergartenträger den Vorstellungen des Diakonischen Werkes über eine Kindergartenleiterin nicht entsprach. Endlich gewann die Fachberaterin ... in dem Bewerbungsgespräch auch den Eindruck, daß die Bewerberin X über ihre damalige Arbeit als Gruppenleiterin im Ev. Kindergarten C nicht reflektiert hat. Eine ständige Reflektion ist aber für eine sachgerechte pädagogische Arbeit unerlässlich.

Diese drei Gründe zusammengekommen sind als so schwerwiegend von der Sache her anzusehen, daß deshalb die Mitarbeitervertretung die erbetene Zustimmung zur Einstellung von Frau X mit Recht verweigern durfte. Demgegenüber ist die weiter abgegebene Begründung, Frau X sei von der gegenwärtigen Leiterin des Kindergartens zur Bewerbung motiviert worden, unbegründet und daher unbeachtlich.

Dagegen muß in diesem Zusammenhang noch berücksichtigt werden, daß in der Person von Frau Y eine fachlich besser geeignete Bewerberin vorhanden ist, deren Einstellung die Fachberaterin empfohlen hatte. Zwar beruft sich die Mitarbeitervertretung darauf nicht, der Schlichtungsausschuß ist aber gehalten, den gesamten Sachverhalt aufzuklären und rechtlich zu würdigen. Bei dieser Würdigung muß aber der zuletzt genannte Umstand wertend herangezogen werden, der ebenfalls für die Begründetheit der verweigerten Zustimmung spricht.

Verschiedenes

16.

Geschäftsordnung, Abstimmungen

1. *Bloße Rechtsauskünfte kirchenleitender Organe sind keine Verwaltungsakte, die mit der kirchengerichtlichen Anfechtungsklage angegriffen werden könnten.*

2. *Ist in kirchlichen Verfahrensordnungen vorgesehen, daß vor der Erhebung einer kirchengerichtlichen Klage ein Vorverfahren stattfinden muß, so kann von der Durchführung dieses Vorverfahrens nicht deshalb abgesehen werden, weil kirchliche Stellen sich auf einen Schriftwechsel mit dem Kläger eingelassen und im Verlauf dieses Schriftwechsels auch zu den umstrittenen Rechtsfragen Stellung genommen haben.*

3. *Die Bestimmung des § 38 IV S. 2 Kirchengemeindeordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, derzufolge Stimmenthaltungen bei Abstimmungen den abgegebenen Stimmen zugerechnet werden, ist wirksam (Leitsätze der Redaktion).*

§§ 38, 44 Kirchengemeindeordnung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau — KGO —; KG der Ev. Kirche in Hessen und Nassau zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Dekansynodalordnung und des Verbandsgesetzes vom 25. 6. 1978 (ABl. S. 93 = ABl. EKD S. 449); §§ 3, 18 II KG der Ev. Kirche in Hessen und Nassau über das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht — KVVG — i. d. F. d. Bkm. vom 1. 8. 1979 (ABl. S. 119, ber. S. 153 = ABl. EKD S. 517).

VuVG der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Urteil vom 22. 11. 1985 — II 11/85 —

Mitgeteilt von OKR Niemann

Der Kläger (Kl.) ist Mitglied des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. In einer Sitzung des Kirchenvorstandes wurde über einen Antrag des Kl. abgestimmt. Anwesend waren zwölf Kirchenvorsteher. Von diesen stimmten sechs mit »Ja«, vier mit »Nein«; zwei Kirchenvorsteher enthielten sich der Stimme. Daraufhin erklärte der Vorsitzende des Kirchenvorstandes den Antrag für abgelehnt.

Wenige Tage später wandte sich der Kl. schriftlich an die bekl. Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Er führte aus, daß nach seiner Auffassung der Antrag angenommen worden sei, da die beiden Stimmenthaltungen nicht als gültig abgegebene Stimmen zu zählen seien und von den zehn verbleibenden Stimmen eine Mehrheit den Antrag unterstützte habe. Auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes richtete ein Schreiben an die Kirchenverwaltung und bat um Auskunft über die Rechtslage. Die Kirchenverwaltung bestätigte die Feststellung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, derzufolge der Antrag des Kl. abgelehnt worden war. In der Folgezeit entwickelte sich ein Schriftwechsel zwischen dem Kl. und der Kirchenverwaltung, in dessen Verlauf beide Seiten ihre Rechtsauffassung aufrechterhielten.

Mit seiner Klage verfolgt der Kl. sein Anliegen weiter. Er hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, ihre Rechtsauskünfte als unrichtig zurückzuziehen. Ferner hat er beantragt, daß die Niederschrift über das Abstimmungsergebnis korrigiert werde. Die Bekl. hat Abweisung der Klage beantragt. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage kann keinen Erfolg haben.

I

Sie ist unzulässig.

1. Von den hier allein möglichen Klagearten nach § 3 KVVG kommt nur die Anfechtungsklage nach Abs. I Nr. 1 in Betracht. Auch für diese Klage liegen die Voraussetzungen aber nicht vor. Denn die Rechtsauskünfte der Bekl. ..., gegen die sich die Klage und der Antrag zu 1) ausdrücklich richten, sind keine »kirchlichen Verwaltungsakte«. Verwaltungsakt i. S. dieser Vorschrift ist vielmehr »jede Verfügung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme, die ein kirchliches Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder eine kirchliche Dienststelle zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet der kirchlichen

Verwaltung trifft und (die) auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist« (§ 3 II KVVG). Darum handelt es sich bei den angegriffenen Auskünften der Bekl. indessen nicht, sondern um die Darlegung einer Rechtsansicht ohne Bestimmungs-, Regelungs- oder Entscheidungsfunktion und -charakter (vgl. *Redeker/von Oertzen*, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 1985⁸, § 42, Anm. 32, 48, 53, 90; *Eyermann/Fröhler*, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 1980⁸, § 42, Anm. 26; danach sind »bloße Belehrungen« keine Verwaltungsakte; s. auch die Entscheidungen des erkennenden Gerichts vom 30. 11. 1973, II 2/72¹; vom 14. 11. 1975, II 1/74² und II 2/74³; vom 25. 5. 1979, II 1/78⁴ und vom 26. 10. 1979, II 1/79⁵).

2. Soweit sich der Kl. gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes ... wendet, ist der Antrag schon deshalb unzulässig, weil der Kl. das in § 44 KGO für Einsprüche gegen die Beschlüsse eines Kirchenvorstandes vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten hat, § 18 II KVVG. Die vom Kl. im vorprozessualen Schriftverkehr geltend gemachte Unkenntnis dieser Vorschriften ändert daran schon deshalb nichts, weil, wenn es darauf ankäme und dieser Einwand anerkannt würde, die aus guten Gründen geschaffenen Bestimmungen über das notwendige Vorverfahren praktisch immer umgangen und damit im Ergebnis außer Kraft gesetzt werden könnten. Auch kann und muß von einem Kirchenvorsteher gegebenenfalls verlangt werden, daß er diese prozessualen Modalitäten vielleicht nicht kennt, sich dann aber doch darüber informiert, wenn er einen Beschluß des Kirchenvorstandes anfechten will.

Schließlich ist dieser Mangel auch nicht, wie der Kl. vorprozessual einmal gemeint hat, dadurch »geheilt«, daß die amtlichen kirchlichen Stellen seinen Briefwechsel mit ihnen akzeptiert und ihn nicht auf entgegenstehende Vorschriften hingewiesen hätten. Denn von einem kirchengesetzlichen Erfordernis kann weder eine diesem Gesetz unterworfenen kirchliche Behörde noch das Gericht dispensieren. Vielmehr sind und bleiben sie an das Gesetz gebunden.

II

Um die Streitfrage aber auch in der Sache zu klären, weist das Gericht darauf hin, daß die Klage auch bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen als unbegründet abzuweisen gewesen wäre.

Die Auslegung, die der Kl. dem § 38 IV KGO gibt, ist mit Wortlaut, Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht vereinbar. Zunächst hat der Kl. von einer Fassung des Gesetzes aus argumentiert, die nicht mehr gilt, sondern inzwischen durch das KG zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatsynodalordnung und des Verbandsgesetzes vom 25. 6. 1978 ... novelliert worden ist. Aus dem nunmehr geltenden Recht ergibt sich, daß bei Abstimmungen im Kirchenvorstand »Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen den abgegebenen Stimmen zugerechnet werden« (§ 38 IV S. 2 KGO). Damit ist klargestellt, daß diese Stimmen bei Abstimmungen und bei der Frage, ob ein Antrag die Mehrheit (aller abgegebenen) Stimmen erhalten hat, mitgezählt werden. Einen anderen Sinn kann dieser — eigens zur Klarstellung eingefügte — Satz nicht haben. Über diesen insoweit eindeutigen Wortlaut setzt sich der Kl. hinweg, wenn er meint, Stimmenthaltungen (und ungültige Stimmen) seien überhaupt keine abgegebenen Stimmen. Fraglich könnte allenfalls sein, auf welcher Seite diese Stimmen mitzählen. Da sie aber keine Ja-Stimmen sind und sein sollen, können sie im Ergebnis deshalb nur den

Nein-Stimmen zugerechnet und dort mitgezählt werden (vgl. dazu und zur Zulässigkeit einer solchen Regelung auch BGH, NJW 1982, 1585).

Daß diese Bestimmung nichts mit der vom Kl. aufgeworfenen und damit in Verbindung gebrachten Frage der Beschlußfähigkeit zu tun hat, ergibt sich im übrigen aus der Systematik des Gesetzes. Denn die Beschlußfähigkeit ist zunächst in den ersten drei Absätzen des § 38 KGO (abschließend) behandelt und geklärt.

§ 38 IV KGO ist auch nicht verfassungswidrig.

Zunächst trifft es nicht zu, daß das Problem im staatlichen Bereich überall in der vom Kl. vorgetragenen Weise geregelt sei. Vielmehr gibt es dort durchaus unterschiedliche Vorschriften (absolute Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums, absolute oder relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, etc.). Dabei werden Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen keineswegs einheitlich, sondern in ganz verschiedener Form berücksichtigt und bewertet. Keine dieser Vorschriften verstößt gegen eine Verfassung. Vielmehr lassen das Grundgesetz und die Länderverfassungen diese unterschiedlichen Lösungen zu.

Aber auch unabhängig davon, welche Regelungen im staatlichen Bereich gelten, ist der Kirchengesetzgeber nicht daran gehindert, für die kirchlichen Organe und Gremien eigene Vorschriften zu schaffen. An die Bestimmungen des staatlichen Rechts ist er dabei nicht gebunden. Gegen welche Vorschriften der Kirchenverfassung § 38 IV KGO und seine (zutreffende) Auslegung durch die Bekl. aber verstoßen sollen, hat der Kl. weder vorgetragen, noch ist es sonst ersichtlich.

17.

Vertretung durch Rechtsanwälte vor Kirchengengerichten

Rechtsanwälte evangelischen Bekenntnisses, die keiner Gliedkirche der EKD angehören, sind entgegen § 31 I VwGG im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) jedenfalls dann zuzulassen, wenn das Verfahren nicht vorwiegend spezifisch kirchliche Angelegenheiten betrifft (Leitsatz der Redaktion).

§ 31 I, II KG über das Verwaltungsgericht der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) — VwGG — vom 19. 11. 1972 (KABl. 1973, S. 3 = ABl. EKD 1973, S. 216)¹; § 3 II, III BRAO.

VG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), Beschluß vom 30. 10. 1976 — VG V/78 — (rechtskräftig)²

In einem Rechtsstreit vor dem VG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) beantragte der Kläger (Kl.) die Zulassung eines Rechtsanwalts, der nicht einer Gliedkirche der EKD, sondern der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche angehört. Das Gericht hat antragsgemäß entschieden.

Aus den Gründen:

Der Kl. hat die Zulassung des Rechtsanwalts X als Beistand beantragt, der Mitglied der selbständigen Ev.-Luth. Kirche in Deutschland ist. Die Vorschrift des § 31 I und II VwGG macht die Zulassung als Bevollmächtigten oder als Beistand davon abhängig, daß der Bevollmächtigte oder Beistand einer Gliedkirche der EKD angehört. Diese Vorschrift steht jedoch dem Zulassungsantrag nicht entgegen. Denn die Bestimmung ist jedenfalls insoweit unwirksam, als sie Angehörige einer anderen evangelischen Kirche von der Vertretung oder Beistandschaft ausschließt. Es kann dahingestellt bleiben, ob etwas anderes für solche Verfahren gilt, bei denen

¹ EKKVG Nr. 28

² EKKVG Nr. 30.

³ EKKVG Nr. 31.

⁴ EKKVG Nr. 39.

⁵ EKKVG Nr. 40.

¹ Das VwGG wurde seither geändert durch KG vom 18. 11. 1978 (KABl. S. 117 = ABl. EKD 1979, S. 145).

² S. auch VGH der EKD, RspRB ABl. EKD 1983, S. 15.

es nur oder vorwiegend um spezifisch kirchliche Angelegenheiten geht.

Der den Kirchen durch das Grundgesetz eingeräumte Bereich für die selbständige Regelung ihrer Angelegenheiten erstreckt sich nur soweit, wie es die durch Sinn und Zweck der Kirche für ihr Werk gegebenen Bedingungen erfordern. Die Zulässigkeit einer eigenen Gerichtsbarkeit anstelle der staatlichen Gerichtsbarkeit ist begrenzt durch die Notwendigkeit, ihren religiösen Auftrag zu erfüllen und den nötigen organisatorischen Rahmen der Aufgaben und dem Selbstverständnis der Kirche entsprechend zu erhalten. Die daher notwendige Beachtung des auf das Evangelium gegründeten

Charakters der Kirche im gerichtlichen Verfahren erfordert jedoch nicht allgemein die Zugehörigkeit eines Prozeßvertreters oder Beistands zu einer bestimmten Organisationsform unter den auf demselben Glaubensgrund beruhenden Kirchen. Die im Gesetz vorgesehene Beschränkung auf die Gliedkirchen der EKD ist keine durch den besonderen Charakter der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bedingte Begrenzung des Rechtsschutzes. Infolgedessen ist sie auch eine unzulässige Abweichung von der in § 3 II und III BRAO festgelegten Befugnis des Rechtsanwalts, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten aufzutreten, und dem Recht jedes Betroffenen, sich durch einen Anwalt beraten und vertreten zu lassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht*Selbstverwaltungsrecht, Genehmigungsvorbehalte*

- Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, Urteil vom 3. 10. 1985 — Konf R 2/84 —
(rechtskräftig) S. 3

Pfarrstellen, Aufhebung

- Landeskirchengericht der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Urteil vom 3. 3. 1986 — LKGer. 1/1985 —
(rechtskräftig) S. 4

Wahl des Kirchenältesten

- Nordelbisches Kirchengericht, Urteil vom 26. 8. 1985 — KG-NELK 12/84 — (rechtskräftig) S. 5

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht*Kirchlicher Dienst*

- VuVG der VELKD, Urteil vom 23. 11. 1984 — RVG 1/84 — S. 6
Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluß vom 20. 2. 1986 — 2/86 — S. 7
Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 10. 4. 1984 — VK 14/1983 — Nr. 6 — S. 7
VG der Ev. Landeskirche in Baden, Urteil vom 2. 6. 1986 — 1/85 — (rechtskräftig) S. 9
VuVG der VELKD, Urteil vom 8. 11. 1983 — RVG 1/83 — S. 12

Trennungsentschädigung

- Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 22. 6. 1983 — VK 3/1983 — (rechtskräftig) S. 13

Amtszucht, Disziplinarrecht

- Disziplinarkammer der Ev. Landeskirche in Württemberg, Urteil vom 11. 10. 1978 — 1/1978 — (rechtskräftig) . . . S. 14
Disziplinarkammer der Ev. Landeskirche in Württemberg, Urteil vom 10. 10. 1983 — (rechtskräftig) S. 15
Disziplinarkammer der EKD — Lutherischer Senat —, Urteil vom 4. 7. 1986 S. 16
Disziplinarkammer der EKD — Unierte Senat —, Urteil vom 25. 11. 1975 S. 17

Lehrzucht

- VG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), Urteil vom 25. 4. 1986 — VG 15/85 — (rechtskräftig) . . . S. 18

Mitarbeitervertretungen

- Schlichtungsausschuß der Ev. Landeskirche in Baden, Beschluß vom 9. 6. 1986 — 14/86 — S. 20

Verschiedenes*Geschäftsordnung, Abstimmungen*

- VuVG der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Urteil vom 22. 11. 1985 — II 11/85 — S. 21

Vertretung durch Rechtsanwälte vor Kirchengerichten

- VG der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), Beschluß vom 30. 10. 1976 — VG V/78 — (rechtskräftig) . S. 22